

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der 6. Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der 6. Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses wird zur Kenntnis genommen.

Burgenländischer Monitoringausschuss

6. Tätigkeitsbericht

PAB

Patientinnen-, Patienten und
Behindertenanwaltschaft Burgenland

Inhaltsverzeichnis

VORWORT.....	3
GRUNDLAGEN	5
1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	5
2. Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G.....	6
BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS.....	8
Zusammensetzung	8
Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses	9
TÄTIGKEITEN	10
Sitzungen.....	10
14. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 29.09.2020.....	10
15. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 15.04.2021.....	18
EMPFEHLUNGEN.....	24
ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE	27
ANHANG.....	32

VORWORT



Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährt Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, Arbeit und gerechte Entlohnung. Sie haben das Recht auf Unterstützung, um ihre Rechte auch eigenständig auszuüben.

Es ist Aufgabe des Burgenländischen Monitoringausschusses, die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Verwaltung zu überwachen.

Im vorliegenden sechsten Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses werden die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen erwähnt und es wird umfangreich über den Inhalt der Sitzungen berichtet. Wichtig ist uns auch die Dokumentensammlung. Die Informationen, Beschlüsse, Richtlinien, Erlässe und andere Dokumente, auf die im Bericht Bezug genommen wird, finden Sie als Anhang zum Bericht.

Im abgelaufenen Arbeitsjahr (Juni 2020 – Mai 2021) waren u.a. das geplante Burgenländische Chancengleichheitsgesetz, die Schulassistenz an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie die Mitarbeit an der „Leichter Lesen Broschüre“ zur Patientenverfügung Thema der Beratungen. Der Burgenländische Monitoringausschuss hat es sich auch zum Ziel gesetzt, seine Mitglieder laufend zu informieren. So wurde über den aktuellen Stand der COVID-19-Impfung im Burgenland und über die Entwicklung des Bgld. Chancengleichheitsgesetzes referiert.

Neben anderen Empfehlungen wurde eine Empfehlung des Burgenländischen Monitoringausschusses im Beobachtungszeitraum umgesetzt: Der Burgenländische Monitoringausschuss wird bei der Konzeptionierung des Bgld. Chancengleichheitsgesetzes fachlich eingebunden.

Am Ende des Berichtes stehen wieder Empfehlungen des Burgenländischen Monitoringausschusses an die Burgenländische Landesregierung.

Mein persönlicher Dank gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses sowie allen Expertinnen und Experten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für Menschen mit Behinderungen zuständig sind, für ihren Einsatz und für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mag. Dr. Lukas Greisenegger
Patienten- und Behindertenanwalt
Vorsitzender des Burgenländischen Monitoringausschusses
Eisenstadt, im Juni 2021

GRUNDLAGEN

1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (**Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD**) – im Folgenden kurz „UN-Behindertenrechtskonvention“ genannt, wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die **Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sie beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Am 23. Oktober 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBl. III Nr. 155/2008). Damit ist die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, die UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 3 aufgezählt:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von der Republik Österreich nach Artikel 33 in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention;
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention.

Die Anlaufstelle seitens des Bundes ist das Sozialministerium. Die Länder haben – in Entsprechung des Artikels 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und der österreichischen Bundesverfassung – jeweils eigene Anlaufstellen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten.

Den österreichischen Koordinierungsmechanismus stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Bundes (Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz). Die Länder sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Monitoringausschüsse einzurichten.

2. Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag am 25. 9. 2014 das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBl. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss in der Patienten- und Behindertenanwaltschaft angesiedelt.

Die Einrichtung eines unabhängigen Burgenländischen Monitoringausschusses ist im Gesetz festgeschrieben und es wird auch festgehalten, dass die Landesregierung für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen hat.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes,
- die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten (*Beilage 1*).

BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS

Zusammensetzung

Dem Monitoringausschuss gehören sieben Mitglieder an:

1. die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter von im Land tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderungen,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Am Montag, den 16.11.2015 fand die konstituierende Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses statt. Da die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder gemäß § 6c des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft für 5 Jahre bestellt sind, war eine Neubestellung für die kommenden fünf Jahre bis 2025 notwendig.

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses

Mitglieder:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger – Vorsitzender

Mag.^a Eva Horvath – Rettet das Kind

DSAⁱⁿ Petra Prangl, MBA – pro mente Burgenland

Dr. Ludwig Popper – SOS Mitmensch

FH-Prof. Mag. (FH) Manfred Tauchner, DSA – Fachhochschule Burgenland GmbH

Franz Maldet – KOBV

Dr. Erwin Würrer – ÖZIV Burgenland

Ersatzmitglieder:

Petra Weisz, BA, MSc – Rettet das Kind

MMag.^a Eva Blagusz – pro mente Burgenland

Mag. Rainer Klien – SOS Mitmensch

Prof.(FH) Mag. Dr. Erwin Gollner, MPH MBA – Fachhochschule Burgenland GmbH

Ewald Vogler – KOBV

Tamara Kreuz – ÖZIV Burgenland

TÄTIGKEITEN

Sitzungen

14. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 29.9.2020

Information des Vorsitzenden

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der **Sitzung vom 19.5.2020** wird genehmigt.

Die Konferenz wird als Videokonferenz abgehalten. Wegen der besseren Überschaubarkeit wurden nur die Mitglieder bzw. wenn diese verhindert sind, das Ersatzmitglied eingeladen.

Bericht des Vorsitzenden

- Prof. Fürst ist seit der Landtagswahl 2020 Landtagsabgeordneter und hat seine Ausschussfunktion zurückgelegt. Der Nachfolger von Prof. Fürst als Departmentleiter an der FH in Eisenstadt, folgt ihm auch im Monitoringausschuss nach. Es handelt sich um FH-Prof. Mag. (FH) Manfred Tauchner, DSA, Departmentleiter Soziales, Studiengangleiter BA Soziale Arbeit an der Fachhochschule Burgenland; Mediator, Suchtberater. Nach 20 Jahren hauptberuflicher Tätigkeit in der Straffälligenhilfe lehrt und forscht er seit 2014 an der FH Burgenland; seine Schwerpunkte sind sozialraumorientierte Planung von Unterstützungssystemen (Schulsozialarbeit, berufliche Integration), Soziale Diagnostik/Netzwerkdiagnostik, Implementierung und Evaluation von Projekten sozialer Innovation sowie gesellschaftlicher Auswirkungen u.a. des digitalen Wandels in Bereichen beruflicher Integration, Bildung, sozialer Kohäsion, Regionalentwicklung; Lehraufträge am MCI und an der DUK; Ehrenamtlich fungiert er als Vorstandsmitglied in der Wohnungsloseneinrichtung VBO, im burgenländischen Netzwerk „Gemeinsam gegen Gewalt“ und als Bewährungshelfer; Privates: geschieden, 2 Kinder (*2002, *2004), Hobbies: Fußball, Wandern, Literatur, Musiktheater (www.raeuberpassion.at).

Auf Wunsch von Manfred Tauchner stellen sich die Anwesenden kurz vor.

- Organisatorische Änderungen gab es im KOBV. Die Geschäftsführung des KOBV teilte mit, dass Herr Mag. Halbauer den KOBV nicht mehr vertritt.
- Die Arbeitsperiode des BMA beträgt 5 Jahre. Die konstituierende Sitzung war am 16.11. 2015. Somit ist die heutige Sitzung die letzte Sitzung in dieser Periode. Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Mitgliedern des BMA sehr herzlich für ihr Engagement und ihre Mitarbeit.

Die Organisationen werden in den nächsten Wochen vom Amt der Burgenländischen Landesregierung angeschrieben und aufgefordert, Mitglieder und Ersatzmitglieder zu nominieren.

- Weiters berichtet der Vorsitzende, dass es eine organisatorische Neuerung geben wird. LAbg. Brandstätter hätte das in der Sitzung des Burgenländischen Landtags am 17.9.2020 bekräftigt – angekündigt wurde es vom Herrn Landeshauptmann bereits am 31.1.2019 bei der Landtagsenquete zum Thema Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Burgenland.

Es soll eine/n eigene/n Behindertenombudsfrau /-mann geben und der Monitoringausschuss soll bei dieser/m organisatorisch angesiedelt sein. Zum Zeitplan kann noch nichts gesagt werden, aber es ist davon auszugehen, dass dies die letzte gemeinsame Sitzung ist.

Schulassistentz in den Oberstufen von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

Stern-Pauer informiert über den Status quo:

Das Unterrichtsministerium würde Sofia eine Schulassistentz von 8 Stunden pro Woche gewähren, wenn sie eine Bundesschule besuchen würde. Die Behindertenanwaltschaft Burgenland hat sich bemüht, eine Zwischenlösung zu finden, da es abzusehen war, dass es von Seiten des Unterrichtsministeriums bis Schulbeginn keine Lösung geben wird. Es gibt einen Fonds der Ordensschulen und der Elternvertreter der Ordensschulen und dieser Fonds unterstützt vorerst für ein Jahr mit € 8000,- die Bereitstellung der Assistentz. Es ist keine optimale Lösung, weil das Problem immer noch besteht, dass Kinder mit Behinderung keine freie Schulwahl in der Oberstufe haben, aber es ist eine gute Lösung für die betroffene Schülerin.

Die Behindertenanwaltschaft forderte eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes der Burgenländischen Landesregierung an. Es wurde um Einschätzung gebeten, ob in diesem Fall eine Diskriminierung der Schülerin mit Behinderung vorliegt.

Geplante weitere Schritte: Behindertenanwalt Dr. Hofer wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Unterrichtsminister das Problem darstellen, allerdings weiß er nicht, wann er einen Termin bekommt.

Die Elternvertreter der Ordensschulen werden sich um einen Termin beim Herrn Unterrichtsminister bemühen.

Der MA Burgenland hat im 5. Tätigkeitsbericht folgende Empfehlung abgegeben:

Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Burgenländische Landesregierung sich aktiv dafür einsetzt, Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, auch wenn sie die Oberstufe einer Privatschule besuchen, die Gewährung der Schulassistenz zu sichern.

Kinder ohne Behinderung haben freie Schulwahl und dadurch keine Nachteile. Auch wenn sie eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, bekommen sie Unterstützungsleistungen wie Kinder in öffentlichen Schulen.

Kinder mit Behinderung haben keine freie Schulwahl, wenn sie die benötigte Schulassistenz nicht bekommen.

Die Anwesenden verständigen sich darauf, dass diese Empfehlung nachdrücklich noch einmal den Entscheidungsträgern übermittelt werden soll.

Bericht Stmk/MA – Psychiatriezuschlag – Wohnangebote für psychisch beeinträchtigte Menschen

Stern-Pauer informiert über eine aktuelle Stellungnahme des Steiermärkischen Monitoringausschusses. Die Stellungnahme bezieht sich auf den in der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 gewährten Psychiatriezuschlag, den Pflegeheime bei Unterbringung psychisch kranker Menschen, bekommen. Ziel der Stellungnahme ist es, dieser Unterbringung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Pflegeheimen entgegenzuwirken, da Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Pflegeheimen nicht optimal versorgt werden können.

Im vergangenen Jahrzehnt wurden entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention psychiatrische Langzeitpatientinnen und -patienten mit einem Enthospitalisierungskonzept schrittweise in eigens dafür errichtete kleinstrukturierte Wohnhäuser für betreutes und teilbetreutes Wohnen in Deutschlandsberg und Leibnitz integriert.

Dieser Prozess ist beispielgebend dafür, wie Enthospitalisierung gelingen kann.

Die aktuelle Entwicklung in der Steiermark läuft den Empfehlungen der UN-BRK betreffend De-Institutionalisierung aber zuwider.

Die Handlungsempfehlung der UN im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs (2013) lautet: *„Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen größere Anstrengungen für die De-Institutionalisierung unternehmen und es Menschen mit Behinderungen ermöglichen zu wählen, wo sie leben wollen“.*

Der bedarfsgerechte weitere Ausbau von klein strukturierten gemeindenahen Wohnformen wurde nicht weiterverfolgt, der laufende Bedarf an betreuten Plätzen ist jedoch weiterhin abzudecken. Daher wurde für die Unterbringung von psychiatrischen Patienten und Patientinnen in allgemeinen Pflegeheimen vom Land Steiermark (Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft) der sogenannte Psychiatriezuschlag eingeführt. Das hatte zur Folge, dass Betreiber von Pflegeheimen die Betten für diese Zielgruppe aufgestockt haben. In Pflegeheimen gibt es aber für psychiatrische Patienten und Patientinnen in der Regel weder eine adäquate fachliche Versorgung noch ein spezielles Angebot zur Verbesserung der psychischen Gesundheit. Dies verhindert die Wiedererlangung einer möglichst eigenständigen und individuellen Lebensführung, zu der die passende Wohnform und die freie Wahl des Aufenthaltsortes gehören.

(Beilagen 2-4: Stellungnahme Stmk MA Psychiatriezuschlag, Stmk MA-STN Psychiatriezuschlag-LL Wörterbuch, Stmk MA-Psychiatriezuschlag-LL).

Diese Problematik gibt es nicht nur in der Steiermark, sondern auch im Burgenland und in den anderen österreichischen Bundesländern.

Die Anwesenden verständigen sich darauf, dass das Thema „Leistbares Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Burgenland“ ein eigener Tagesordnungspunkt beim nächsten MA sein soll. Derzeit sei es so, dass betreuende Institutionen Kleinstwohnungen anmieten und an ihre KlientInnen untervermieten sowie diese in Form des betreuten Einzelwohnens begleiten. Dieses Angebot scheitert aber oft an den Mietkosten. Es sei ein großes Problem, dass Untermieter von Kleinstwohnungen keine Mietbeihilfe bekommen können.

Der Monitoringausschuss Burgenland spricht folgende Empfehlung aus:

„Die Entscheidungsträger im Burgenland werden aufgefordert, die in Ihrer Verantwortung liegende landesgesetzliche Situation derart anzupassen, dass auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen selbstständiges und leistbares Wohnen durch Förderungen ermöglicht wird, sowie insbesondere auch im Bereich Wohnbau auf Vertragspartner des Landes dahingehend einzuwirken, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Inklusionschancen zu bieten.“

Burgenländisches Behindertengesetz, Persönliche Assistenz

Vorsitzender Greisenegger informiert, dass im Zukunftsplan der burgenländischen Landesregierung als Vorhaben festgehalten ist, dass das Bgld. Chancengleichheitsgesetz ab 1.7.2021 gelten soll.

Die Wirtschaftsuniversität Wien begleitet den Prozess der Gesetzwerdung im Burgenland. Part der WU ist die Grundlagenforschung. In einem partizipativen Prozess soll das Projektteam der WU erarbeiten, welche Leistungen in welcher Größenordnung im Burgenland benötigt werden, also eine Art Bedarfserhebung durchführen.

Am 10.10.2019 fand im Landtagssaal eine "Kick-off-Veranstaltung" zu diesem Prozess statt. Dabei haben die Projektverantwortlichen der WU den Prozess erläutert.

Am 17.10.2019 gab es einen „Runden Tisch“ der Einrichtungen.

Der Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft wurde zugesagt, alle Unterlagen zur Kenntnis zu bekommen, um den Prozess begleiten zu können.

Coronabedingt war die Fortführung der Arbeit der WU im ersten Halbjahr 2020 nicht möglich. Ein Mitglied des MA berichtet, dass ein für heute (29.9.2020) geplanter Termin von Seiten der WU ohne Angabe von Gründen abgesagt worden sei.

Im Vorfeld des MA wurde eine Stellungnahme zum Status Quo von der zuständigen Hauptreferatsleiterin Mag.^a Schläffer eingeholt: „Die Arbeit der WU gewinne wieder an Fahrt, man hoffe, den Zeitplan einhalten zu können.“

Bei der darauffolgenden Diskussion wurde Folgendes angeführt:

Die FH Burgenland machte im Jahre 2018 eine Bedarfserhebung. Die Institutionen lieferten dazu umfangreiche Daten. Was ist mit dem Ergebnis passiert?

Wird der Bedarf für Care Management erhoben? Wo soll dieses angesiedelt sein?

Bei Menschen mit psychischer Beeinträchtigung ergibt sich beim Pflegebedarf ein erhöhter Pflegeaufwand. Wird diese Zielgruppe erfasst?

Antworten auf die regionalen Gegebenheiten von Wien greifen nicht auf dem Land. Es entstand der Eindruck, dass bei den Bedarfserhebenden der fachliche Hintergrund nicht ausreichend vorhanden sein könnte und daher die Unterschiede in der Versorgungslandschaft zwischen Stadt und Land nicht ausreichend berücksichtigt werden könnten.

Die Institutionen wurden von der WU aufgefordert, zur Ermittlung des Bedarfs auch sensible Daten zu liefern. Die betroffenen Institutionen ersuchten im Vorfeld die Datenschutzfrage zu klären, erhielten aber keine Antwort.

Bericht - Fachgespräch Persönliche Assistenz der Behindertenanwaltschaft und des Unabhängigen Monitoringausschusses

Stern-Pauer berichtet, dass das im September geplante Fachgespräch im Sozialministeriumsservice in Wien auf unbestimmte Zeit verschoben wurde und daher zu diesem Prozess nichts Neues berichtet werden kann.

Staatenbericht – update

Stern-Pauer informiert, dass der Unabhängige Monitoringausschuss des Bundes die Berichte der Bundesländer eingeholt hat und nun einen gemeinsamen Staatenbericht verfasst. Bislang liegt dieser Gesamtbericht noch nicht vor.

Tätigkeitsbericht des Monitoringausschusses Burgenland

Vorsitzender Greisenegger berichtet, dass der 5. Tätigkeitsbericht des Monitoringausschusses Burgenland in der Sitzung des Burgenländischen Landtages am 17. September 2020 erörtert und einstimmig zur Kenntnis genommen wurde.

Zum Bericht haben sich die Abgeordneten Petrik (Grüne), Fazekas (ÖVP) und Brandstätter (SPÖ) geäußert, das Protokoll dieser Landtagssitzung wird in den nächsten Tagen auf der Landtagshomepage bereitstehen.

Die Rednerin und die Redner bedankten sich ausdrücklich bei den Ausschussmitgliedern.

Grüne und ÖVP kritisieren, dass 9 von 15 Empfehlungen bereits im Vorjahr zu lesen waren. Dies wird auch dem Monitoringausschuss angelastet.

Der Vorsitzende merkt an, dass es Aufgabe des Monitoringausschusses und der Behindertenanwaltschaft ist, die Landesregierung zu beraten und Empfehlungen auszusprechen, dass aber die Umsetzung der Empfehlungen bei der Politik liegt.

Der 5. Tätigkeitsbericht sowie der Beschluss dazu ist unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.burgenland.at/service/landes-ombudsstelle/gesundheits-patientinnen-patienten-und-behindertenanwaltschaft-burgenland/burgenlaendischer-monitoring-ausschuss/>

Informationen zu Patientenverfügungen – Leichter Lesen

Vorsitzender Greisenegger berichtet, dass die Patientenanwaltschaften der Länder und Hospiz Österreich sich darauf verständigt haben, den Ratgeber für Patientenverfügungen in einfacher Sprache herauszubringen.

Vom Layout wird der „Ratgeber leichter lesen“ ähnlich wie der derzeitige Ratgeber sein, mit ARGE-Logo und Hospiz-Logo.

(Beilage 5 Ratgeber Patientenverfügung LL).

Das Formular für die Patientenverfügung soll so belassen werden, wie es ist und nicht in einfacher Sprache herausgebracht werden. Die Verantwortlichen befürchten eine allgemeine Verunsicherung sowohl bei den Personen, die eine Patientenverfügung erstellen möchten, als auch bei den Ärzten, welches Formular man nun nehmen soll etc.

Der Entwurf des „Leichter Lesen Ratgebers“ liegt bereits vor, wird aber überarbeitet, gekürzt und Rechtliches muss richtiggestellt werden.

Sobald der Ratgeber zur Verfügung steht, wird er auf Wunsch übermittelt.

Der Arbeitskreis zur Erstellung des Ratgebers wird im Herbst seine Arbeit aufnehmen. Die vorläufigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises sind:

Mag. Anna Pissarek und ev. Fr. Dr. Birgit Hofmann-Bichler (Hospiz Österreich)

Dr. Helga Willinger (Wien)

Mag. Christoph Grager (Vorarlberg)

Mag. Michael Prunbauer, Martin Kräftner (NÖ).

Allfälliges

Barrierefreiheit Webseiten und Apps

Vorsitzender Greisenegger informiert, dass innerhalb der Europäischen Union 100 Millionen Menschen mit Behinderungen leben. Die Europäische Union möchte die Teilhabe aller EuropäerInnen sicherstellen. Dazu braucht es umfassende Barrierefreiheit, auch in der digitalen Umwelt.

Durch die EU-Richtlinie „EU Web Accessibility Directive“ soll dies zumindest für die Webseiten und Apps des öffentlichen Sektors sichergestellt werden. Die Richtlinie für

die Webseiten und mobilen Anwendungen (Apps) des Bundes wurde durch das Web-Zugänglichkeitsgesetz (WZG) in Österreich umgesetzt und ist seit dem 23. Juli 2019 in Kraft. **Ab dem 23. September 2020** müssen alle vorhandenen und neuen Webseiten von öffentlichen Rechtsträgern den Barrierefreiheitsstandard AA laut WCAG 2.1 („Web Content Accessibility Guidelines“) aufweisen. Außerdem muss eine Barrierefreiheits-Erklärung vorhanden sein, es müssen Beschwerden entgegengenommen sowie Mängel innerhalb von zwei Monaten beseitigt werden. Das gesellschaftliche Ziel ist die vollständige Online-Barrierefreiheit. Die öffentliche Hand muss ihrer Vorbildwirkung dafür gerecht werden und alle andere Online-Anwendungen sollten diesem Beispiel folgen (*Beilage 6 Pressemeldung des Österreichischen Behindertenrates – Barrierefreie Websites*).

In der nachfolgenden Diskussion kommt zum Ausdruck, dass diese Richtlinie im Burgenland noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Einige Mitglieder kündigen an, einzelne Webseiten nach Barrierefreiheit durchzuschauen und bitten um Feedback über den Zeitplan zur Erreichung der Barrierefreiheit im Burgenland. Da der Antidiskriminierungsbeauftragte WHR Mag. Mezgolits, der für die Überwachung der Barrierefreiheit und die Beschwerdeentgegennahme zuständig ist, bei dieser Sitzung verhindert ist, kann auf diese Frage nicht abschließend geantwortet werden.

Internationaler Tag der Menschen mit Behinderung

Ausschussmitglied Tauchner merkt an, dass der 3. Dezember der Internationale Tag der Menschen mit Behinderung ist und dies ein guter Zeitpunkt wäre, inhaltliche Fragen öffentlich oder mit den Entscheidungsträgern zu thematisieren.

Da zu diesem Zeitpunkt die weitere organisatorische Verantwortung für den Burgenländischen Monitoringausschuss nicht feststeht und die Arbeitsperiode des aktuellen Ausschusses mit 16. November endet, wird diesem Vorschlag nicht nähergetreten.

Verabschiedung Gerlinde Stern-Pauer

Stern-Pauer, die den Burgenländischen Monitoringausschuss von Beginn an koordiniert hat, tritt am 1.1.2021 die Pension an. Sie bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für die respektvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit und wünscht alles Gute für die Zukunft – beruflich und privat – sowie eine erfolgreiche Weiterarbeit im Burgenländischen Monitoringausschuss.

Gegen 16.00 schließt Vorsitzender Greisenegger die Sitzung. Auch er bedankt sich bei allen Teilnehmern für ihre Arbeit im Burgenländischen Monitoringausschuss und wünscht weiterhin alles Gute.

15. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 15.04.2021

Information des Vorsitzenden

Vorsitzender Greisenegger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom **29.09.2020** wird genehmigt. Die Konferenz wird als Videokonferenz abgehalten. Der Vorsitzende bedankt sich bei allen für die Bereitschaft zur Teilnahme an der Videokonferenz. Es wurden alle Mitglieder sowie deren StellvertreterInnen dazu eingeladen.

Bericht des Vorsitzenden

Betreffend der in der letzten Sitzung angesprochenen neuen Stelle eines Behindertenombudsmanns, bei der der Monitoringausschuss angesiedelt werden soll, berichtet Greisenegger, dass mittlerweile die Stelle einer Servicestelle für Menschen mit Behinderungen ausgeschrieben worden ist. Offenbar soll es so sein, dass diese Stelle bei der Patientenanwaltschaft angesiedelt wird. Diejenige Person wird Greisenegger als Behindertenanwalt unterstellt sein. Wie die genaue organisatorische Ausgestaltung aussieht, kann derzeit noch nicht restlos beantwortet werden. Jedenfalls werden wir, wie es aussieht, weiterhin für den Monitoringausschuss zuständig sein. Da es einige neue Mitglieder im Monitoringausschuss gibt, schlägt Greisenegger zu Beginn eine kurze Vorstellungsrunde vor.

Vorstellungsrunde der neuen und alten (Ersatz) Mitglieder:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger, Vorsitzender des Monitoringausschusses Burgenland, Jurist, war zwanzig Jahre in der Privatwirtschaft tätig. Ist seit fünf Jahren beim Land Burgenland angestellt und seit zwei Jahren Patienten- und Behindertenanwalt des Burgenlands. Er übt diese vielfältige Tätigkeit des Patienten- und Behindertenanwalts mit großer Freude aus.

Mag. Gisela Margarete Lehto, Nachfolgerin von Frau Dr. Gerlinde Stern-Pauer, welche ihren wohlverdienten Ruhestand am 01.01.2021 angetreten hat, übernahm von ihr alle Agenden. Sie war im Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt.6, Sozialleistungen, Fachreferentin im Bereich Pflege und Sozialleistungen, davor über viele Jahre in der Privatwirtschaft tätig.

Stefan Prikoszovits, LL.M.(WU), Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Sozialleistungen. Im Rechtsverwaltungsdienst mit der Hauptaufgabe

Sozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendschutz betraut sowie Mitarbeit am Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz.

Dr. Lutz Popper, Mediziner, freiwillige langjährige Tätigkeit bei **SOS Mitmensch** im Burgenland. Einsatz für behinderte Menschen, da dies zur Geisteshaltung in der Medizin gehört. Im Arbeitskreis für behinderte Menschen sowie beim Roten Kreuz engagiert. Er wirkte bereits für Bruno Kreisky 1968 zum Thema „Gesundheit aktiv“ im Arbeitskreis.

Franz Maldet, KOBV, Vereinsobmann von Neufeld/Leitha. Vormalig Polizeibeamter, nach einem Unfall widmet er sich den über 500 Mitgliedern des KOBV und ihren zahlreichen Fragen.

Petra Prangl, MBA, Geschäftsführerin von **Pro Mente Burgenland GmbH**, war zuvor beim PSD Burgenland und arbeitete in der CARITAS Flüchtlingsarbeit und Armutsbekämpfung. Über Pro Mente übt sie zusätzlich eine Kommissionstätigkeit bei der Volksanwaltschaft Wien aus. Aktuell setzt sie sich auch für eine österreichweite Pflegegeld-Einstufung für psychisch kranke Menschen ein.

Ing. Markus Halwax, Impfkordinator im Amt der Burgenländischen Landesregierung seit 15.03.2021, davor hatte er die nachgeordnete Dienststelle der LSZ übernommen. Zuvor war er Referatsleiter im HR Sicherheit der Abteilung 2 und verfügt auch über viele Jahre an Praxis im Projektmanagement.

Mag.a Eva Horvath, Rettet-das-Kind Burgenland, Psychologin und Psychotherapeutin. Sie ist bei Rettet-das-Kind für alle Behinderteneinrichtungen zuständig.

Tamara Kreuz, ÖZIV, Leitung des ÖZIV Büro Burgenland.

Aufgrund der anhaltenden COVID-19 Pandemie wurde über das allgegenwärtige Thema der COVID-19 Impfungen referiert und in einer anschließenden Diskussion damit verbundene Fragen vom Impfkordinator beantwortet. Hierbei galt es die Erfahrungen der einzelnen Einrichtungen und Träger einzuholen sowie einen aktuellen Stand betreffend COVID-19 Impfungen und entsprechende Maßnahmen aus Einrichtungssicht zu erheben.

Information des Impfkordinators im Amt der Bgld.Landesregierung, Herr Ing. Markus Halwax

Aktueller Stand, Impfplan, Risikopatienten, besondere Berücksichtigung für Menschen mit Behinderungen.

Er gibt eine generelle Übersicht über den Burgenländischen Impfplan sowie über das aktuelle Impfgeschehen. Zur Infrastruktur zählen landesweit 90 Impfstellen, entscheidend dabei ist deren Tiefkühllogistik für die Impfstoffe. Es werde hauptsächlich an den Wochenenden geimpft, es gibt fliegende Impfkommisionen (Arzt und Sanitäter), welche vor allem bettlägerige Menschen zu Hause aufsuchen und impfen. Insgesamt wurden bereits **82.000 Impfdosen** verimpft, davon 16.000 nicht in Ö, sondern in benachbarten Ländern.

Das **Burgenland belegt derzeit Platz 2** laut e-Impfpass bei den Impfungen nach Tirol. Es gibt insgesamt sieben Test- und Impfzentren, weitere drei Standorte sollen folgen. Das Testen ist jeden Tag von 07:00 bis 19:00 möglich. Wichtige Informationen zu COVID-19 Test und Impfung sind über die Homepage, www.burgenland.at, Burgenland impft oder über die Corona Hotline des Landes unter: 057600 DW 1035 möglich. Schriftliche Anfragen an den Koordinationsstab können an coronaimpfung@bgld.gv.at gerichtet werden.

Das Vormerkssystem zur Impfung ist mit 22.01.2021 in Kraft getreten. Die Einschätzung als Risikopatient erfolgt im Vormerkssystem durch den Bürger selbst. Die tatsächliche Einstufung erfolgt ebenfalls im Vormerkssystem durch den behandelnden Arzt/Hausarzt.

Die Einladung zum Impftermin erfolgt mindestens fünf Tage davor. Nach dem ersten Stich wird der zweite Stich bereits terminlich avisiert. Im Burgenland sind 13.000 Risikopatienten gemeldet. Bei Fragen zur Organisation der Corona-Impfung sowie zum elektronischen Vormerkssystem kann man sich per Mail an [coronaimpfung\(at\)bgld.gv.at](mailto:coronaimpfung(at)bgld.gv.at) oder an die **Hotline des Landes 057 600 1035** (Montag bis Freitag von 7.30 - 16 Uhr) wenden.

Am 09.04.2021 wurden die Impfungen für 650 Bewohnerinnen aller stationären Behinderteneinrichtungen abgeschlossen. Des Weiteren werden Abstimmungen mit 15 von 37 Heimen getätigt. Vom ÖZIV wurden 120 Personen für einen Impftermin

angemeldet. Einzelfälle werden nach den vorgegebenen Kriterien laufend abgearbeitet.

Auf die Frage von **Greisenegger**, wer für welche Fragen zuständig sei, ist bei **Spezialfragen** die Corona Hotline des Landes unter 057 600 1035 sowie die Info-Hotline der AGES 0800 555 621 oder der beratende Impfarzt des Landes, Herr Dr. Herbert Weltler in Eisenstadt, zuständig. Weitere Informationen sind der dem Protokoll angefügten PowerPoint-Präsentation zum Referat von Herrn Ing. Markus Halwax zu entnehmen (*Beilage 7*).

Aus der Diskussion:

Prangl: Die Durchimpfung bei den MitarbeiterInnen und KlientInnen von pro mente Burgenland hat gut funktioniert und ist abgeschlossen. Eine Nachrüstung ist kein Problem, dazu fahre man in ein BIZ.

Horvath: Die Prozentzahl der geimpften Personen liegt zw. 80%-90%. Am Anfang gab es Probleme bei der Anmeldung für Mitarbeiter aus anderen Bundesländern. Diese können jetzt aber über die Einrichtung angemeldet werden.

Halwax: Der Meldewohnsitz ist das Problem, Abgleich von Meldewohnsitz mit dem Vormerkssystem, hier fehlt eine verifizierende Stelle. Ähnliche Probleme gibt es aber auch bei anderen Berufsgruppen wie bei Seelsorgern oder Bestattern. Eine Zusammenarbeit erfolgt mit der WKÖ wegen der Impfwilligkeit.

Horvath: Es gibt Meldungen von in der Schullassistenten tätigen Personen. Wie sollen sich diese anmelden? Im neuen Impfplan ist das möglich. Anmeldung des Bildungspersonals im Vormerkssystem möglich, über die Bildungsdirektion waren es zu wenige gewesen.

Prangl: Sollen sich Pädagogen wieder melden?

Halwax: Sozialpädagogen und Sozialbetreuer, Kinder- und Jugendhilfe werden verifiziert. Dann folgen Seelsorge und Bestattung und dann wieder Pädagogen.

Tauchner: SozialarbeiterInnen sind statistisch nicht erfasst. Werden diese mitbedacht? Welche Stelle zählt diese Gruppe dazu?

Halwax: Die zuständige Abteilung 6, Frau Mag.a Nicole Schläffer erstellt eine Liste. SozialarbeiterInnen werden subsumiert und mit anderen zur Impfung eingeladen.

Tauchner: Es gibt auch ehrenamtliche Tätigkeit und es ist zu bedenken, dass SozialarbeiterInnen direkten KlientInnenkontakt haben.

Prangl: Ergänzendes Beispiel, soziale Institutionen aus der Sozialhilfe, z.B. Sachwalter ist in NÖ angestellt.

Halwax: Angestellte sind immer an den Arbeitgeber gebunden. Zur Frage, was es bedeute, wenn alle geimpft sind. Wahrscheinlich wird es wieder mehr Möglichkeiten der Bewegung geben. Ein Green Pass soll im Juni 2021 vorliegen. Im Herbst wird es einen „Booster“ geben und ein ev. „Sterben“ der Vektoren-Impfstoffe.

Prangl: Impfstoff von Astra Zeneca ist ein „Sorgenkind“, Impfquote wäre sonst wahrscheinlich höher.

Halwax: Es wird hierzu einen neuen Aufklärungsbogen geben. Der Risiko-Nutzenvergleich zeigt noch immer einen höheren Nutzen auf. Viele Lehrer haben den Impftermin nicht wahrgenommen (Astra Zeneca?). Der Aufklärungswunsch in den Impfstraßen ist sehr groß. Es sind 1.500 PatientInnen nicht mobil oder bettlägrig, 1000 Erststiche wurden gegeben, für die restlichen 500 Personen wird das Vakzin von Johnson & Johnson verabreicht. Es besteht das Problem nicht mobiler Personen, den Impftermin wahrnehmen zu können.

Prangl: Die Nachbarschaftshilfe Plus könnte durch viele freiwillige HelferInnen kostenlose Fahrtendienste anbieten. (Die Kontaktdaten wurden mittlerweile von Frau Astrid Rainer, GF und Obfrau von NH Plus (www.nachbarschaftshilfeplus.at) an die PAB und anschließend an den Impfkoordinator übermittelt).

Bericht von Frau Stefanie Buzanich, BA, Referentin im Büro des LR Mag. Schneemann

Auskunft zum derzeitigen Stand des Bgld. Chancengleichheitsgesetzes mit PowerPoint-Präsentation:

- Die Grundsätze des Bgld. Chancengleichheitsgesetzes werden vorgestellt.
- Im März 2021 wurden erste Gespräche mit allen Einrichtungen geführt.
- Der Anspruch an das Gesetz ist es, ein innovatives und gutes Chancengleichheitsgesetz zu etablieren. So soll auch der Grundsatz aus der UN Menschenrechts-Konvention, „mobil vor ambulant“ einbezogen werden.
- Ausweitung der Persönlichen Assistenz und des Behindertenbeirats. Austausch und Abstimmungen finden derzeit noch mit anderen Bundesländern statt.
- Das Gesetz als Grundlage der wichtigsten Anliegen sowie Leistungsverbesserungen. Ein Input der Organisationen ist gefragt.

- Das Bgld. Chancengleichheitsgesetz soll mit Anfang 2022 in Kraft treten.

Aus der Diskussion:

Greisenegger: Ist die neue Stelle des Behindertenschutzbeauftragten der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen im Gesetz verankert?

Gibt es dazu schon konkrete Pläne?

Buzanich: Es gibt dazu noch keine konkreten Pläne. Der Gesetzesentwurf müsse erst dem Herrn Landeshauptmann und dem Herrn Landesrat vorgelegt werden.

Greisenegger: Wie weit ist die WU Studie (Steuerungsgruppe) gediehen?

Prikoszovits: Die WU Studie soll es mit dem Onlinefragebogen im Mai 2021 geben. Es folgt noch ein Schreiben der WU. Die Studie soll in das Bgld. Chancengleichheitsgesetz einfließen.

Prangl: Der Datenschutz ist sehr heikel im Behindertenbereich.

Prikoszovits: Aufgrund der Forschungsarbeit durch die WU hat diese ein passendes datenschutzrechtliches Konzept. Hier greift die DSGVO nicht so, es werde dazu noch ein diesbezügliches Schreiben von der WU geben.

Prangl: Dieses Schreiben ist sehr wichtig.

Prikoszovits: Der Onlinefragbogen der Studie wird anonymisiert. Es wird eine Zahl als Zuordnung geben, es ist keine Rückverfolgung mit Namen möglich. Das wird bereits in NÖ auf diese Weise praktiziert.

Horvath: Informationen oder Daten von KlientInnen oder an den Sachwalter, hier ist eine Zustimmung notwendig.

Prangl: Datenschutz ist für MitarbeiterInnen wichtig, um mit KlientInnen und Sachwaltern die Inhalte vorab zu besprechen.

Prikoszovits: Es gibt dezidierte Verarbeitungsregeln und eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung, dafür ist die WU zuständig.

Greisenegger: Gibt es eine Vereinbarung zwischen der WU und jedem Einzelnen? Gibt es mit dem Land eine Vereinbarung über die Datenhaftung?

Prikoszovits: Die WU trifft mit jedem Einzelnen eine Vereinbarung.

Prangl: Auch vom Monitoringausschuss sollte es eine gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzesentwurf noch vor dem 01.01.2022 geben.

Prikoszovits: Stellungnahme soll in diesem Jahr durch den MA möglich sein, die Begutachtung soll bis Ende Sept./Okt. 2021 erfolgen.

Greisenegger: Eventuell wird es einen zusätzlichen Sitzungstermin des MA zur Gesetzesbegutachtung geben. Eine Abstimmung mit den MA Mitgliedern wird erfolgen.

Nähere Informationen zum Bgl. Chancengleichheitsgesetz sind der ebenfalls dem Protokoll angefügten PowerPoint-Präsentation von Frau Buzanich, BA zu entnehmen (*Beilage 8*).

Allfälliges

Tauchner: Bildung und Inklusion an der FH Burgenland sollen in Zukunft mehr Aufmerksamkeit bekommen. Soeben haben zwei sehr begabte Kandidatinnen die Aufnahmeprüfung an der FH für soziale Arbeit absolviert. Es folgt im Herbst darüber ein Bericht, ob die Damen das Aufnahmeverfahren erfolgreich abgeschlossen haben.

Den Termin für die nächste Sitzung planen wir voraussichtlich in der 2. Septemberhälfte 2021 bzw. wird der Termin mit den Verantwortlichen in Hinblick auf das Chancengleichheitsgesetz abgestimmt, Terminvorschläge werden verschickt.

Das Protokoll, sowie die PowerPoint-Präsentationen dieser Sitzung werden wir im Laufe der KW 16 versenden.

EMPFEHLUNGEN

Empfehlungen, die in den ersten fünf Tätigkeitsberichten gemacht wurden, sind teilweise noch nicht umgesetzt. Aus diesem Grund werden diese – zusätzlich zu neuen Empfehlungen – wieder abgegeben.

Allgemeines:

1. Der Monitoringausschuss empfiehlt einen Paradigmenwechsel in der Verwaltung des Landes, der Bezirke und der Gemeinden. Behinderte

Menschen sollten nicht als Bittsteller, sondern als Konsumenten wahrgenommen werden.

Zur Persönlichen Assistenz:

2. Der Burgenländische Monitoringausschuss befürwortet ausdrücklich die Bemühungen der Behindertenanwaltschaft des Bundes und des Unabhängigen Monitoringausschusses nach einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz.

Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt der Burgenländischen Landesregierung, sich an einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz aktiv zu beteiligen.

3. Im Rahmen der Entwicklung von Modellen der Persönlichen Assistenz im Burgenland soll auch das Modell des Persönlichen Budgets Berücksichtigung finden.

4. Der Monitoringausschuss empfiehlt auch, eine Diskussion über die Persönliche Assistenz im Rahmen eines Symposiums an der Fachhochschule Burgenland und / oder im Rahmen einer Landtagsenquete ins Auge zu fassen.

Zu Forschungsaufträgen betreffend Menschen mit Behinderung:

5. Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei Forschungsaufträgen, die vom Land Burgenland betreffend Menschen mit Behinderung in Auftrag gegeben werden, über Ziele sowie Ergebnisse informiert und in die Forschungskonzeption eingebunden werden.

Zur schulischen Eingliederungshilfe bzw. Schulassistenz:

6. Der gedeckelte Stundenpool für die schulische Assistenz wird von der Bildungsdirektion Burgenland verwaltet und einzelnen Dienstorten der Bildungsdirektion zugeteilt. Die Deckelung der Anzahl der Unterstützungsstunden darf nicht dazu führen, dass Kinder mit Unterstützungsbedarf diesen nicht bekommen, weil bereits das Kontingent auf die verschiedenen Dienstorte aufgeteilt ist.

7. Die Deckelung der Schulassistenzstunden soll nach fachlichen Kriterien aus Sicht der zu unterstützenden Kinder evaluiert werden.

8. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Burgenländische Landesregierung sich aktiv dafür einsetzt, Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, auch wenn sie die Oberstufe einer Privatschule besuchen, die Gewährung der Schulassistenz zu sichern.

Kinder ohne Behinderung haben freie Schulwahl und dadurch keine Nachteile. Auch wenn sie eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, bekommen sie Unterstützungsleistungen wie Kinder in öffentlichen Schulen. Kinder mit Behinderung haben keine freie Schulwahl, wenn sie die benötigte Schulassistenz nicht bekommen.

Zur Barrierefreiheit:

9. Obwohl öffentlichen Bauträgern die Barrierefreiheit vorgeschrieben ist, wird in der Regel bei Bauverhandlungen kein Sachverständiger für Barrierefreiheit hinzugezogen. Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber eine Kontrollinstanz für Barrierefreiheit im Rahmen des Errichtungsbewilligungsverfahrens von öffentlichen Gebäuden verbindlich vorsehen solle.

Leistbares Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Burgenland

10. Der Burgenländische Monitoringausschuss fordert die Entscheidungsträger im Burgenland auf, die in Ihrer Verantwortung liegende landesgesetzliche Situation derart anzupassen, dass auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen selbstständiges und leistbares Wohnen durch Förderungen ermöglicht wird, sowie insbesondere auch im Bereich Wohnbau auf Vertragspartner des Landes dahingehend einzuwirken, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Inklusionschancen zu bieten.

Zum Burgenländischen Behindertengesetz / Chancengleichheitsgesetz:

11. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass im geplanten Behindertenhilfegesetz die Leistungen für Menschen mit Behinderung als durchsetzbarer Rechtsanspruch festgehalten werden.

12. Gewalt beginnt mit der Sprache. Sprache bildet Inhalt. Daher ist ein achtsamer Umgang mit Sprache sehr wichtig. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass gesetzliche Regelungen für die Hilfe für Menschen mit Behinderung in ihrer Sprache verständlich, fokussiert, nichtdiskriminierend und wertfrei sein sowie unter Beiziehung von Fachleuten und Betroffenen formuliert werden sollen.

Gefolgt wurde neben anderen folgender Empfehlung:
Der Burgenländische Monitoringausschuss wird bei der Konzeptionierung des Bgld. Chancengleichheitsgesetzes fachlich eingebunden.

ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE

Im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen **die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.**

Die Vereinten Nationen sind **192 Länder** auf der ganzen Welt.

Die Länder haben sich zusammengeschlossen und **entscheiden zusammen** wichtige Dinge.

Die Länder machen zum Beispiel wichtige **Gesetze.**

Die Vereinten Nationen passen besonders auf, dass es Menschen auf der ganzen Welt gut geht. Zum Beispiel, dass es keinen Krieg gibt, dass Menschen nicht gefoltert werden.

Die Abkürzung für die Vereinten Nationen ist **VN.**

Oft liest man aber auch die Abkürzung **UN** oder **UNO.**

Das ist die Abkürzung für den englischen Namen der Vereinten Nationen.

Daher nennen wir die Behindertenrechtskonvention auch **UN-Behindertenrechtskonvention.**

Konvention ist ein anderes Wort für Vertrag oder Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern.

Die Vereinten Nationen (das ist die UNO) haben beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die **gleichen Rechte** haben müssen wie alle anderen Menschen.

Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechtskonvention. Österreich ist mit dem Beschluss einverstanden. Das heißt: Die UN-Behindertenrechtskonvention **gilt** auch **in Österreich.**

Was steht drin?

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

Der Burgenländische Monitoringausschuss

Der Burgenländische Monitoringausschuss achtet darauf, dass diese Konvention im Burgenland umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen **nicht benachteiligen**.

Verordnungen sagen genauer, was die Gesetze vorschreiben.

Der Burgenländische Monitoringausschuss **schaut sich die Gesetze und Verordnungen genau an**.

Bei neuen Gesetzen für das Burgenland achtet der Burgenländische Monitoringausschuss darauf, dass sie **keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen** bringen.

Jedes Jahr berichtet der Burgenländische Monitoringausschuss über seine Arbeit **der Landesregierung und dem Landtag** des Burgenlandes.

Landtag sagt man zu der Versammlung der gewählten Politikerinnen und Politiker, die in Eisenstadt ihre Sitzungen haben.

Dort sind 36 gewählten Politikerinnen und Politiker aus dem ganzen Burgenland vertreten. Dazu kommen noch fünf Vertreter der Landesregierung. Das sind der Landeshauptmann, die Landeshauptmannstellvertreterin und die Landesräte.

Mitglieder

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sieben Mitglieder:

- der Burgenländische Behindertenanwalt
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sich zum ersten Mal am 16. November 2015 getroffen. Insgesamt hat es bisher 15 Besprechungen gegeben.

Das will der Burgenländische Monitoringausschuss in Zukunft tun:

Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechtskonvention im Burgenland eingehalten wird.

Wir informieren die Menschen barrierefrei über die Menschenrechte.

Wir beschäftigen uns mit den Fragen, die von den Mitgliedern des Monitoringausschusses angesprochen werden.

Wir beraten die Burgenländische Landesregierung.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat der Landesregierung Vorschläge gemacht, was für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.

Weil die im letzten Jahr gemachten Vorschläge noch nicht erfüllt sind, werden sie wieder aufgeschrieben:

Menschen mit Behinderung sollen in den Ämtern respektvoll behandelt werden. Sie sind Kunden und keine Bittsteller.

Schulassistenten in den Oberstufen von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

Der Burgenländische Monitoringausschuss sagt, dass die Burgenländische Landesregierung dafür sein soll, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, auch wenn sie die Oberstufe einer Privatschule besuchen, Schulassistenten bekommen.

Kinder ohne Behinderung haben freie Schulwahl und dadurch keine Nachteile.

Kinder mit Behinderung haben keine freie Schulwahl, wenn sie die notwendige Schulassistenten nicht bekommen.

Leistbares Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Burgenland

Der Burgenländische Monitoringausschuss fordert von denen, die das im Burgenland beschließen können, die gesetzliche Regelung so aufzuschreiben, dass auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen selbstständig und mit Förderungen wohnen können. Im Bereich Wohnbau dürfen die Partner des Landes Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nicht benachteiligen.

Forschung über Menschen mit Behinderung

Es ist wichtig, dass man genau weiß, welche Unterstützung Menschen mit Behinderung brauchen. Wenn Experten versuchen das herauszufinden, nennt man das Forschung. Zu diesen Experten sagt man auch „Wissenschaftler“.

Wenn Wissenschaftler forschen, soll der Monitoringausschuss genau Bescheid wissen.

Gesetz für Menschen mit Behinderung

Für die Hilfe für Menschen mit Behinderung wird es ein eigenes Gesetz geben. Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Sie sollen beim Gesetz mitreden dürfen.

Das neue Gesetz wird Chancengleichheitsgesetz heißen. Dort soll stehen, dass die Unterstützung für behinderte Menschen vom Gesetz vorgeschrieben ist. Wenn jemand eine Unterstützung nicht bekommt, soll er etwas dagegen machen können.

Das neue Gesetz soll so geschrieben sein, dass alle Menschen verstehen, was der Sinn des Gesetzes ist. Die Worte im Gesetz sollen nicht kränken, sondern alle Menschen mit Respekt behandeln. Menschen, die sich damit auskennen, sollen helfen, das Gesetz so zu schreiben.

ANHANG

Beilage 1 – Auszug aus dem Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaftsgesetz

Beilage 2 – Stellungnahme Stmk MA Psychiatriezuschlag

Beilage 3 – Stmk MA-STN Psychiatriezuschlag LL Wörterbuch

Beilage 4 – Stmk MA-Psychiatriezuschlag LL

Beilage 5 – Ratgeber Patientenverfügung LL

Beilage 6 – Pressemeldung des Österreichischen Behindertenrates – Barrierefreie Websites

Beilage 7 – Referat Ing. Markus Halwax PowerPoint-Präsentation, Übersicht über den aktuellen Status von „Burgenland impft“

Beilage 8 – Referat Stefanie Buzanich, BA, PowerPoint-Präsentation zum aktuellen Stand des Bgld. Chancengleichheitsgesetzes

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Burgenländischer Monitoringausschuss

Berichterstellung / für den Inhalt verantwortlich:

Mag.Dr. Lukas Greisenegger, Mag.^a Gisela Margarete Lehto

7000 Eisenstadt, Marktstraße 3, Technologiezentrum, EG, PAB

Tel.: 057 600 2153, Fax: 057 600 2171, e-mail; post.patientenanwalt@bgld.gv.at

Vervielfältigung: Amt der Burgenländischen Landesregierung

2. Abschnitt Burgenländischer Monitoringausschuss

§ 6a

Einrichtung eines Burgenländischen Monitoringausschusses

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, wird unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 8 und 9 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013, im Rahmen der Vollziehung des Landes bei der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ein unabhängiger Ausschuss (Burgenländischer Monitoringausschuss) eingerichtet. Die Landesregierung hat für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen.

§ 6b

Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses

- (1) Dem Burgenländischen Monitoringausschuss obliegen
 1. die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes;
 2. die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.
- (2) Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber ein Mal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

§ 6c

Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) **Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses werden von der Burgenländischen Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.**
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
 1. die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Land organisierten Menschen mit Behinderung;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation;
 4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.
- (3) **Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung beratend beigezogen werden.**
- (4) Für jedes Mitglied des Monitoringausschusses ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Die Mitgliedschaft der in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Mitglieder des Monitoringausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt für die Teilnahme an Beratungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6d

Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und hat dabei auf die in Abs. 1 festgelegte Verschwiegenheitspflicht Bedacht zu nehmen.

§ 6e

Geschäftsführung des Burgenländischen Monitoringausschusses

- (1) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt führt die Geschäfte und den Vorsitz im Burgenländischen Monitoringausschuss. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der

Sitzungen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Unterfertigung des Protokolls. Der Monitoringausschuss ist vom Vorsitzenden auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe der Beratungsthemen beantragen.

(2) Die Beschlussfähigkeit des Monitoringausschusses ist gegeben, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann dieser einen Vertreter aus den Mitgliedern des Monitoringausschusses als Vorsitzenden bestimmen.

(3) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat den Burgenländischen Monitoringausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6f

Enden von Funktionen und Enthebung von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) im Burgenländischen Monitoringausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder bis zur Neubestellung von Mitgliedern im Amt bleiben;
2. durch Verzicht;
3. durch Tod.

(2) Die Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können, die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben oder sonstige triftige Gründe vorliegen.

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme

zum

Thema „Psychiatriezuschlag

- Wohnangebote für psychisch beeinträchtigte Menschen“

Der Steiermärkische Monitoringausschuss gibt gemäß § 53 StBHG¹ in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung ab.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den in der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017² gewährten Psychiatriezuschlag, den Pflegeheime bei Unterbringung psychisch kranker Menschen, bekommen. Ziel der Stellungnahme ist es, dieser Unterbringung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Pflegeheimen entgegenzuwirken.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss möchte diesbezüglich auch auf den 2018 erschienenen Tätigkeitsbericht 2015-2017 der Steiermärkischen Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung verweisen³, in welchem das Problem des „Psychiatriezuschlages“ bereits erläutert und dementsprechende Empfehlungen formuliert wurden. Des Weiteren wurde dieses Thema im Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2017⁴ unter dem Kapitel 2.1.6 „*Fehlplatzierungen chronisch psychisch Kranker in steirischen*

¹ Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – StBHG), LGBl 26/2004 idF 94/2014.

² Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Februar 2017 über die Festlegung von Leistungen, Leistungsentgelten, Ab- und Verrechnungsmodalitäten und sonstigen Rahmenbedingungen für Pflegeheime nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 – LEVO-SHG 2017), LGBl 22/2017 idF 36/2019.

³ Tätigkeitsbericht 2015-2017 der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, abrufbar unter <<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837770/DE/>> (abgerufen am 27.01.2020), Seite 30f.

⁴ Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2017; abrufbar unter <<https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/9l6jq/parlamentsbericht-2017-praeventive-menschenrechtskontrolle.pdf>> (abgerufen am 03.02.2020), Seite 38f.

Pflegeheimen“ kritisiert. Ebenfalls aufgegriffen und thematisiert wurde diese Tatsache von den GRÜNEN in einer Dringlichen Anfrage (§ 68 GeoLT⁵)⁶ 2017 sowie einem Selbstständigen Antrag von Abgeordneten (§21 GeoLT)⁷ 2018.

Allgemeines

Die Grundproblematik:

Nachdem im Jahr 2010 schwere pflegerische Missstände bekannt wurden, kam es 2015 zur endgültigen Schließung des Landespflegeheims Schwanberg, in dem Langzeitpatientinnen und -patienten mit intellektuellen und psychischen Beeinträchtigungen untergebracht waren.

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention wurden die betreffenden Langzeitpatientinnen und -patienten mit einem Enthospitalisierungskonzept schrittweise in eigens dafür errichtete kleinstrukturierte Wohnhäuser für betreutes und teilbetreutes Wohnen in Deutschlandsberg und Leibnitz integriert.

Dieser Prozess ist beispielgebend dafür, wie Enthospitalisierung gelingen kann.

Leider ist dies bis heute ein Einzelfall in der Steiermark. Die aktuelle Entwicklung läuft den Empfehlungen der UN-BRK betreffend De-Institutionalisierung⁸ nach wie vor zuwider.

Die Handlungsempfehlung der UN im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs (2013) lautet: *„Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen größere Anstrengungen für die De-Institutionalisierung unternehmen und es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, zu wählen, wo sie leben wollen.“*⁹

Da der bedarfsgerechte weitere Ausbau von klein strukturierten gemeindenahen Wohnformen nicht weiterverfolgt wurde, der laufende Bedarf an betreuten Plätzen jedoch weiterhin abzudecken ist, wurde für die Unterbringung von psychiatrischen Patienten und Patientinnen in allgemeinen Pflegeheimen vom Land Steiermark (Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft) der sogenannte Psychiatriezuschlag eingeführt. Das hatte zur Folge, dass Betreiber von (Groß)Pflegeheimen die Betten für diese Zielgruppe aufgestockt haben. Im Margarethenhof in Voitsberg etwa von 90 auf 140 Betten (im Jahr 2015). Dort gibt es aber für psychiatrische Patienten und Patientinnen in der Regel weder eine adäquate fachliche Versorgung noch ein spezielles Angebot zur Verbesserung der psychischen Gesundheit. Dies verhindert die Wiedererlangung einer möglichst eigenständigen und individuellen Lebensführung, zu der die passende Wohnform und die freie Wahl des Aufenthaltsortes gehören.

⁵ Gesetz vom 24. Mai 2005, mit dem die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark erlassen wird (Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 – GeoLT 2005), LGBl 82/2005 idF LGBl 13/2018.

⁶ Dringlichen Anfrage (§ 68 GeoLT), eingebracht am 09.05.2017: EZ/OZ 1656/1 XVII. GP.

⁷ Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§21 GeoLT), eingebracht am 31.10.2018: EZ/OZ 2818/1 XVII. GP.

⁸ CRPD/C/AUT/CO/1, art. 19, 37.

⁹ Siehe deutsche Übersetzung der Handlungsempfehlungen der UNO im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs von Bizeps, Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, abrufbar unter < https://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1_de.pdf > (abgerufen am 03.02.2020), Seite 6.

Der Monitoringausschuss möchte in diesem Zusammenhang besonders darauf hinweisen, dass durch die aktuelle Entwicklung bereits Menschen unter 30 Jahren¹⁰ mit den Pflegestufen 0-3 in Pflegeheimen langzeituntergebracht sind. Dadurch wird den Betroffenen die Inklusion in die Gesellschaft, wie dies die UN-BRK vorsieht, verwehrt.

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention¹¹ sieht im Wortlaut folgendes vor:

„Artikel 19 - Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, zu Hause, in Einrichtungen und sonstiger Art, einschließlich der Persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Inklusion in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Erfordernissen Rechnung tragen.“

Stellungnahme

Die Steiermärkische Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sieht hier einen klaren Verstoß gegen die UN-BRK und empfiehlt den sukzessiven Abbau der Pflegebetten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Großheimen bei gleichzeitigem Ausbau klein strukturierter gemeindenaher und niederschwelliger Wohnangebote.¹² Auch erachtet die Volksanwaltschaft *„die Vorgangsweise der Stmk LReg, Pflegeheime durch Psychiatricuzuschläge bei Aufnahme junger Personen zu fördern, statt vorhandene Mittel zum Auf- und Ausbau von geeigneten Wohngruppen, teilbetreutem Wohnen sowie sozialer und beruflicher Rehabilitation umzuschichten, als Verstoß gegen die UN-BRK“*¹³.

Dem schließt sich der Steiermärkische Monitoringausschuss an und stellt dazu fest:

¹⁰ Laut einer Statistik des Referates Pflegemanagement (Abteilung 8 des Landes Steiermark) im Mai 2019 beläuft sich diese Zahl derzeit auf 5 Menschen.

¹¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), BGBl III 155/2008 idF BGBl III 101/2019.

¹² Tätigkeitsbericht 2015-2017 der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, abrufbar unter <<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837770/DE/>> (abgerufen am 27.01.2020), Seite 30f.

¹³ Bericht der Volksanwaltschaft 2017; abrufbar unter <<https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/9l6jq/parlamentsbericht-2017-praeventive-menschenrechtskontrolle.pdf>> (abgerufen am 03.02.2020), Seite 39.

Die Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Pflegeheimen (insbesondere jener unter 60¹⁴) widerspricht Artikel 19 UN-BRK und dem darin verankerten Recht auf ein Selbstbestimmtes Leben und die Inklusion in die Gemeinschaft. Die Förderung der Unterbringung in (Groß-)Pflegeheimen durch den Psychiatriezuschlag steuert dem Ziel des Ausbaus von klein strukturierten Wohnformen und damit den Handlungsempfehlungen der UN (insbesondere Nr. 37) entgegen.

In Pflegeheimen liegt der Fokus auf pflegerischen Aspekten. Es fehlen entsprechende Behandlungs- und Beschäftigungskonzepte, die den individuellen Bedürfnissen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen entsprechen und eine weitest gehende Genesung und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördern.

Empfehlungen

In Anlehnung an den Tätigkeitsbericht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und unter Verweis auf die Forderungen der Volksanwaltschaft bzw im Hinblick auf den Selbstständigen Antrag der GRÜNEN empfiehlt der Unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen folgendes:

- Anstatt des Psychiatriezuschlages und der damit verbundenen Förderung der Langzeitunterbringung von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung in (Groß-)Pflegeheimen und deren bedarfsgerechten Ausbau sollten entsprechende Fördermittel für einen schrittweisen Auf- und Ausbau von klein strukturierten Wohnformen bereitgestellt werden.
- Die Enthospitalisierung von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung sollte entsprechend unterstützt und weitergeführt werden.
- Als Übergangslösung bis zum Vollausbau empfiehlt der Ausschuss, dass jene Menschen, die aufgrund fehlender Alternativen noch in Pflegeheimen verbleiben müssen, in die Tagesstrukturen der ortsnahen Trägerstrukturen eingebunden werden. Da sich dadurch der Betreuungsbedarf in den Pflegeheimen verringert, könnte der Psychiatriezuschlag für die Maßnahmen in den Tagesstrukturen verwendet werden.
- Auch der Auf- und Ausbau von mobilen sozialpsychiatrischen Diensten und das persönliche Budget wären geeignete Instrumente, um Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eine den individuellen Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Lebensform zu ermöglichen.
- Ein entsprechendes Enthospitalisierungskonzept sollte erarbeitet und im aktuell laufenden Bedarfs- und Entwicklungsplan verankert werden.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss

Graz, im Februar 2020

¹⁴ Gemäß der bereits zuvor genannten Statistik des Referates Pflegemanagement (Abteilung 8 des Landes Steiermark) im Mai 2019 sind 182 Menschen unter 60 Jahren mit psychischer Beeinträchtigung in Pflegeheimen untergebracht.

Anwaltschaft

Eine Anwaltschaft ist eine Stelle, wo gut ausgebildete Leute arbeiten, damit die Rechte und Interessen von bestimmten Personen beachtet werden.

Zum Beispiel kümmert sich die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung um die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Gesetz, gesetzlich

In einem Gesetz stehen Regeln, die für alle Bürgerinnen und Bürger eines Landes gelten. Manchmal werden auch besondere Gesetze für besondere Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern gemacht.

Zum Beispiel gibt es Gesetze für die Rechte von Menschen mit Behinderung. In diesen Gesetzen steht: Menschen mit Behinderung dürfen nicht schlechter behandelt werden als andere Menschen.

Inklusion

Inklusion heißt Einbeziehen. Damit ist gemeint, dass Menschen mit Behinderung

genauso am gesellschaftlichen Leben teilhaben können wie Menschen ohne Behinderung.

Alle Menschen in unserer Gesellschaft müssen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben.

Menschen mit Behinderung müssen alle Lebensbereiche mitgestalten können.

Monitoring-Ausschuss

Monitoring bedeutet „überwachen“.

Ein Ausschuss ist eine Gruppe von Menschen, die sich mit einem bestimmten Thema gut auskennen und gemeinsam daran arbeiten.

Ein Monitoring-Ausschuss ist also eine Gruppe von Menschen, die etwas überwachen.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss überwacht, ob die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark eingehalten werden.

Persönliche Assistenz

Assistenz bedeutet Unterstützung oder Hilfe. Persönliche Assistentinnen und Assistenten helfen Menschen mit Beeinträchtigungen, wenn sie im Alltags-Leben etwas brauchen.

Zum Beispiel unterstützen sie Menschen beim Einkaufen oder beim Lernen.

Sie unterstützen auch bei Gesprächen mit der Bank, wenn es um Geld geht.

Oder sie unterstützen Menschen in der Freizeit.

Persönliche Assistentinnen und Assistenten unterstützen aber nur,

- **wenn** der Mensch mit Behinderung das will,
- **wie** der Mensch mit Behinderung das will,
- **wann** der Mensch mit Behinderung das will.

Psychiatrie-Zuschlag

Viele Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und viele Menschen mit Lernschwierigkeiten müssen in großen Einrichtungen leben. Das ist nicht gut für diese Menschen. Es ist viel besser für diese Menschen, wenn sie in kleineren Wohn-Einheiten leben.

Trotzdem gibt das Land Steiermark seit einiger Zeit zusätzliches Geld für Pflegeheime her.

Mit diesem Geld können große Pflegeheime leider noch mehr Menschen aufnehmen. Das ist der Psychiatrie-Zuschlag.

psychische Beeinträchtigung

Bei einer psychischen Beeinträchtigung haben Personen Probleme mit ihren Gefühlen. Diese Personen sind zum Beispiel oft sehr traurig oder haben oft große Angst.

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erleben Situationen anders

und verhalten sich oft anders
als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung.
Zum Beispiel fühlen, denken und handeln
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
oft anders als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung.

UNO

Die UNO ist ein Zusammenschluss
von fast allen Ländern der Welt.
Die UNO arbeitet zum Beispiel dafür,
dass überall auf der Welt
die Rechte der Menschen eingehalten werden.
Oder dass die Menschen Schutz bekommen,
wenn irgendwo Krieg ist.

UNO-Konvention

Die UNO ist ein Zusammenschluss
von fast allen Ländern der Welt.
Die UNO arbeitet zum Beispiel dafür,
dass überall auf der Welt
die Rechte der Menschen eingehalten werden.
Oder dass die Menschen Schutz bekommen,
wenn irgendwo Krieg ist.

Eine Konvention ist ein Vertrag.
Dabei einigen sich viele verschiedene Länder
auf eine gemeinsame Sache.

Die UNO hat so einen Vertrag
für Menschen mit Behinderung gemacht.
Dort stehen die Rechte der Menschen mit Behinderung
auf der ganzen Welt.

Erklärung zum Thema Psychiatrie-Zuschlag

Wohnangebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss schickt regelmäßig Erklärungen an die Steiermärkische Landes-Regierung. In den Erklärungen steht, was das Land Steiermark für Menschen mit Behinderung noch tun muss.

In dieser Erklärung geht es um den Psychiatrie-Zuschlag. Diesen gibt es nach einer gesetzlichen Verordnung: Der „SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung“. SHG bedeutet Sozial-Hilfe-Gesetz.

Pflegeheime bekommen den Psychiatrie-Zuschlag, wenn sie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen aufnehmen.

Diese Erklärung hat ein Ziel: Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss will verhindern, dass Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in diesen großen Pflegeheimen leben müssen.

Es hat zu diesem Thema auch schon andere Berichte gegeben. Zum Beispiel:

- Einen Bericht hat die Steiermärkische Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung geschrieben. Auch in diesem Bericht steht, dass der Psychiatrie-Zuschlag ein großes Problem ist. In dem Bericht der Anwaltschaft

stehen auch Empfehlungen
für bessere Lösungen.

- Einen anderen Bericht hat die
Volks-Anwaltschaft geschrieben.
Sie hat diesen Bericht an die
zuständigen Politikerinnen und Politiker geschickt.
- Auch die Partei „Die Grünen“
haben den Psychiatrie-Zuschlag stark kritisiert.

Allgemeines

Was ist das Problem mit dem Psychiatrie-Zuschlag?

Im Jahr 2010 hat man im Landes-Pflegeheim Schwanberg
sehr schwere Fehler in der Pflege bemerkt.

In diesem Heim haben

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

und Menschen mit Lernschwierigkeiten leben müssen.

Im Jahr 2015 ist dieses Pflegeheim
endgültig geschlossen worden.

Für die Menschen, die dort gelebt haben,
sind mehrere Wohnhäuser gebaut worden.

Diese sind in Deutschlandsberg und Leibnitz.

Dort gibt es für die Menschen

betreutes Wohnen und teilbetreutes Wohnen.

Das entspricht den Forderungen in der
UNO-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderung.

Das ist ein gutes Beispiel dafür,
dass Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
oder Lernschwierigkeiten
nicht in großen Einrichtungen leben müssen.

Leider ist das in der Steiermark ein Einzelfall.

Es gibt noch immer andere große Einrichtungen.

Es gibt noch immer den Psychiatrie-Zuschlag.

Deshalb müssen immer noch viele Menschen in großen Einrichtungen leben.

Es hat auch eine Empfehlung der UNO zu diesem Thema gegeben.

Die UNO sagt:

Österreich soll sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen wählen können, wo sie leben wollen.

Die Bundes-Regierung und die Regierungen der österreichischen Bundesländer müssen sich darum kümmern.

Es sind keine kleineren Wohn-Angebote in der Nähe von Städten oder Orten gebaut worden.

Es gibt aber weiterhin Menschen, die beim Wohnen Betreuung brauchen.

Deshalb hat das Land Steiermark den Psychiatrie-Zuschlag eingeführt.

Die Folge davon war:

Die großen Pflegeheime haben noch mehr Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen aufgenommen.

Im Pflegeheim Margarethehof in Voitsberg hat es vorher 90 Plätze gegeben.

Jetzt gibt es 140 Plätze.

Es gibt dort aber fast keine Versorgung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Es gibt auch keine guten Angebote, damit psychische Beeinträchtigungen besser werden.

Deshalb lernen die Menschen nicht, wie sie wieder selbstständig leben können.

Dazu gehört auch, dass man sich die richtige Wohnform und den Wohnort aussucht.

Der Monitoring-Ausschuss möchte Folgendes sagen:

Es müssen schon Menschen unter 30 Jahren
mit Pflegestufe 0 bis Pflegestufe 3
für lange Zeit in Pflegeheimen leben.

Für diese Menschen gibt es keine Inklusion.

Sie haben aber das Recht auf Inklusion.

Das steht in der UNO-Konvention.

Die UNO-Konvention ist in 50 Artikel aufgeteilt.

In Artikel 19 steht:

Artikel 19 – Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft

Alle Menschen mit Behinderungen,
dürfen sich aussuchen,
wie sie in unserer Gesellschaft leben wollen.

Zum Beispiel dürfen sie sich aussuchen,
wo sie leben und mit wem sie leben.

Dazu haben sie **das Recht**.

So wie auch alle anderen Menschen.

Viele Staaten haben die UNO-Konvention unterschrieben.

Alle diese Staaten müssen dafür sorgen,
dass Menschen mit Behinderung dieses Recht bekommen.

Es muss in allen Staaten Inklusion geben.

Menschen mit Behinderung müssen
am Leben in unserer Gesellschaft teilnehmen können.

In allen Bereichen des Lebens.

Dazu muss es die richtigen Maßnahmen geben.

Zum Beispiel:

- Menschen mit Behinderungen dürfen sich aussuchen,
wo sie leben und **mit wem** sie leben.
Menschen mit Behinderungen müssen nicht
in bestimmten Wohnformen oder Einrichtungen wohnen.
- Menschen mit Behinderungen müssen
Zugang zu Unterstützung

in der Nähe ihrer Wohnung haben.
Dazu gehört auch die Persönliche Assistenz.
Mit der Persönlichen Assistenz können
Menschen mit Behinderungen viel leichter
am allgemeinen Leben teilnehmen.
Nur durch Persönliche Assistenz
wird Inklusion möglich.

Persönliche Assistenz ist notwendig,
damit Menschen mit Behinderungen
nicht von der Gemeinschaft getrennt leben müssen.

- Die Dienstleistungen und Einrichtungen,
die es in einer Gemeinde gibt
müssen für alle Menschen da sein.
Auch für Menschen mit Behinderungen.
Diese Angebote müssen zu den Bedürfnissen
von Menschen mit Behinderungen passen.

Erklärung

Die Steiermärkische Anwaltschaft
für Menschen mit Behinderungen sagt:
Der Psychiatrie-Zuschlag ist eindeutig ein **Verstoß**
gegen die UNO-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
sollen nicht in großen Pflegeheimen wohnen.
Es muss nach und nach weniger Plätze
in diesen großen Pflegeheimen geben.

Gleichzeitig muss es immer mehr
kleinere Wohn-Angebote geben.
Nicht nur in der Stadt,
sondern auch auf dem Land.

Die Steiermärkische Anwaltschaft
für Menschen mit Behinderungen sagt außerdem:
Die Steiermärkische Landes-Regierung fördert Pflegeheime,
die junge Menschen aufnehmen, mit Geld.

Sie verwendet dieses Geld aber nicht,
damit passende Wohnungen gebaut werden.
Die Steiermärkische Landes-Regierung
verwendet dieses Geld auch nicht für
bessere Arbeits-Möglichkeiten
für Menschen mit Behinderungen.
Das ist ebenfalls ein Verstoß gegen die UNO-Konvention.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss
ist auch dieser Meinung und sagt dazu:

Es ist ein Verstoß gegen die UNO-Konvention,
dass Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
in großen Pflegeheimen wohnen müssen.
Das gilt vor allem für Menschen unter 60 Jahren.
Im Mai 2019 haben 182 Menschen unter 60 Jahren
mit einer psychischen Beeinträchtigung
in großen Pflegeheimen wohnen müssen.

Das ist gegen den Artikel 19 in der UNO-Konvention.
Im Artikel 19 steht,
dass Menschen mit Behinderungen das Recht
auf Inklusion und ein selbstbestimmtes Leben haben.

Die Förderung von großen Pflegeheimen ist schlecht.
Sie verhindert den Ausbau von kleineren Wohn-Angeboten.

In Pflegeheimen geht es vor allem um die Pflege von Menschen.
Es gibt kaum Behandlungen oder Beschäftigung.
Es gibt keine guten Angebote,
damit psychische Beeinträchtigungen besser werden.
Aber nur damit können diese Menschen
wieder gemeinsam mit anderen
in unserer Gesellschaft leben.

Empfehlungen

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss fordert Folgendes:

- Es soll keinen Psychiatrie-Zuschlag geben.
Große Pflegeheime sollen keine Förderung bekommen.
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
sollen nicht für lange Zeit
in solchen großen Pflegeheimen wohnen müssen.

Es sollte genug Geld von der Landes-Regierung
für kleinere Wohn-Angebote geben.

- Es soll genug Unterstützung geben,
damit mehr Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
aus Pflegeheimen weg kommen.
- Die Steiermärkische Landes-Regierung kann nicht sofort
genug betreute kleinere Wohn-Angebote bauen.
Bis es genug kleinere Wohn-Angebote gibt,
müssen einige Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
in den Pflegeheimen bleiben.
Diese Menschen sollen Betreuung
in den Tages-Einrichtungen in der Nähe bekommen.

Dadurch brauchen die Menschen
direkt in den Pflegeheimen weniger Betreuung.
Dadurch sparen die Pflegeheime Geld.
Deshalb könnte man den Psychiatrie-Zuschlag
für Betreuungs-Maßnahmen
in den Tages-Einrichtungen verwenden.

- Viele Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
und Menschen mit Lernschwierigkeiten
brauchen Unterstützung beim Wohnen.
Dafür soll es mehr Dienste geben,
die Unterstützung zu Hause anbieten.

Außerdem muss es für
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
und Menschen mit Lernschwierigkeiten
das **persönliche Budget** geben.
Das spricht man so aus: persönliches Büdschee.
Das persönliche Budget ist Geld.

Mit diesem Geld bezahlen
Menschen mit Behinderungen ihre Unterstützung.

Mit dem persönlichen Budget
können sich Menschen mit Beeinträchtigungen selbst aussuchen,
welche Unterstützung sie wollen.
Sie können sich auch aussuchen,
wer sie unterstützen soll.

- Es muss einen Plan geben,
wie mehr Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
aus den Pflegeheimen weg kommen.
Dieser Plan soll im neuen
Bedarfs- und Entwicklungsplan stehen.

Im Bedarfs- und Entwicklungsplan steht,
wie die Situation für Menschen mit Behinderungen
in der Steiermark ist.
In dem Plan steht auch,
welche Probleme es gibt
und welche Lösungen es geben kann.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss

Graz, im Februar 2020

Das Patienten-Verfügungs-Gesetz

Was ist eine Patienten-Verfügung?

Mit einer Patienten-Verfügung sagen Sie:
Ich will keine medizinische Behandlung,
wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann.

Das kann zum Beispiel sein,
wenn jemand sehr schwer krank oder sehr alt ist
und sich nicht mehr verständlich machen kann.

Patientin oder Patient ist jede Person,
die eine Patienten-Verfügung macht.
Es ist egal, ob diese Person
schon krank ist oder nicht,
wenn sie die Patienten-Verfügung macht.

Es darf nichts in der Patienten-Verfügung stehen,
was nach dem Gesetz verboten ist.

Man muss eine Patienten-Verfügung
freiwillig und ernsthaft machen.

Es darf keinen Irrtum, keine List,
keinen Zwang und keine Täuschung geben.

Wer kann eine Patienten-Verfügung machen?

Eine Patienten-Verfügung
können **nur Sie selbst** machen.

Keine Vertretung darf für Sie
eine Patienten-Verfügung machen:

Auch dann nicht,
wenn es eine Erwachsenen-Vertretung
oder eine Vorsorge-Vollmacht gibt.

Eine Vorsorge-Vollmacht gibt man
einer anderen Person,

wenn man noch gesund ist.

In der Vorsorge-Vollmacht steht:

Die andere Person darf für mich entscheiden,
wenn ich krank werde
und nicht mehr selbst entscheiden kann.

Eine Patienten-Verfügung ist also
eine sehr persönliche Sache.

Wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen wollen,
müssen Sie **entscheidungsfähig** sein.

Das heißt:

Sie müssen **genau verstehen**,
was es für Sie bedeutet,
wenn Sie eine medizinische Behandlung ablehnen.

Wenn Sie das verstehen,
können Sie Ihren Willen
in einer Patienten-Verfügung festlegen.

Auch wenn Sie eine Erwachsenen-Vertretung haben,
können Sie eine Patienten-Verfügung machen.

Das ist möglich,
solange Sie selbst **Entscheidungen treffen können**.

Was steht in einer Patienten-Verfügung?

Mit einer Patienten-Verfügung legen Sie fest,
dass Sie bestimmte medizinische Behandlungen nicht wollen.

Eine Patienten-Verfügung können
ranke und **gesunde** Menschen machen.

Mit einer Patienten-Verfügung können Sie nur
bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen.

In der Patienten-Verfügung muss genau stehen,
welche Behandlungen Sie ablehnen.

Die grundlegende Versorgung
mit Essen und Flüssigkeit gehört zur Pflege.

Diese können Sie **nicht** ablehnen.

Mehr dazu steht auf **Seite X**.

In einer Patienten-Verfügung können auch **Behandlungs-Wünsche** stehen.

Zum Beispiel der Wunsch nach bestimmten Schmerz-Mitteln.

Dafür gibt es folgende Voraussetzungen:

- Die Behandlung muss medizinisch notwendig sein.
- Die Behandlung muss tatsächlich möglich sein.
- Die Behandlung muss gesetzlich erlaubt sein.

Maßnahmen zur **Sterbehilfe** sind weiterhin **verboten**.

Das ist zum Beispiel Hilfe bei einem Selbstmord.

Oder wenn Ärztinnen und Ärzte jemandem ein Medikament geben, damit dieser Mensch stirbt.

Das sind Maßnahmen, die das Leben eines Menschen verkürzen oder beenden sollen.

Solche Maßnahmen dürfen **nicht** in einer Patienten-Verfügung stehen.

Es gibt auch noch andere Dinge, die in einer Patienten-Verfügung stehen können.

Zum Beispiel können Sie eine Vertrauens-Person bestimmen.

Oder Sie können bestimmen, dass bestimmte Personen nichts über Ihre Gesundheit erfahren dürfen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

In der Patienten-Verfügung kann stehen, dass Sie keine lebenserhaltenden Maßnahmen wollen. Daran müssen sich die Ärztinnen und Ärzte halten.

Deshalb müssen **strenge Regeln** eingehalten werden, damit eine Patienten-Verfügung **verbindlich** ist.

Verbindlich heißt:

Alle Ärztinnen und Ärzte,
die Sie in Zukunft behandeln,
müssen sich **genau**
an diese Patienten-Verfügung halten.

Die Regeln für eine verbindliche Patienten-Verfügung sind:

- Eine Patienten-Verfügung muss **schriftlich** sein.
- In der Patienten-Verfügung muss genau stehen,
 - in **welchen Situationen** Sie medizinische Maßnahmen ablehnen und
 - **welche** medizinischen Maßnahmen Sie ablehnen.
- In der Patienten-Verfügung muss klar beschrieben sein, was Ihr Wille ist.
Oder es muss aus dem ganzen Zusammenhang klar werden, was Ihr Wille ist.
- Aus der Patienten-Verfügung muss klar hervorgehen, dass Sie richtig verstehen, welche Folgen das für Sie hat.
Eine Ärztin oder ein Arzt muss das bestätigen.
- Eine Ärztin oder ein Arzt muss Ihnen ganz genaue Informationen geben, was eine Patienten-Verfügung ist und welche Folgen sie für Sie hat.
Es muss einen Bericht geben, dass Sie diese Informationen bekommen haben.

Außerdem müssen Sie Informationen bekommen, welche Gesetze gelten.

Das können folgende Personen machen:

- Mitarbeitende einer Patienten-Vertretung, die sich gut mit den Gesetzen auskennen,
- Mitarbeitende eines Erwachsenen-Schutzvereines, die sich gut mit den Gesetzen auskennen,
- eine Notarin oder ein Notar oder
- eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt.

Wann gilt eine Patienten-Verfügung?

Eine Patienten-Verfügung gilt dann, wenn Sie **nicht mehr entscheidungsfähig** sind. Solange Sie selbstständig entscheiden können, gilt das, was Sie im Moment wollen.

Andere Patienten-Verfügungen

Wenn eine Patienten-Verfügung **nicht** nach diesen Regeln gemacht worden ist, ist sie nicht in jedem Fall verbindlich.

Aber sie ist trotzdem wichtig.

Man kann damit feststellen, was eine Person will.

Die Ärztinnen und Ärzte müssen bei ihren Entscheidungen auch so eine Patienten-Verfügung berücksichtigen.

Sie können auch mündlich sagen, dass Sie bestimmte medizinische Behandlungen nicht wollen.

Das Gesundheits-Personal muss aufschreiben, dass Sie das nicht wollen.

So eine Willens-Erklärung kommt dann in Ihre Kranken-Akte.

Beachten Sie auf jeden Fall folgende Punkte:

- Lassen Sie sich von Ärztinnen oder Ärzten **beraten**, wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen.

- Machen Sie eine Patienten-Verfügung **schriftlich**.
- Machen Sie **alle 8 Jahre** eine neue Patienten-Verfügung.

Grundsätzlich gilt:

Ihre Patienten-Verfügung soll möglichst alle Regeln einhalten,

die es für Patienten-Verfügungen gibt.

Je mehr Regeln eine Patienten-Verfügung einhält, desto mehr muss man sich daran halten.

Kann man eine Patienten-Verfügung rückgängig machen?

Sie können Ihre Patienten-Verfügung **jederzeit** wieder rückgängig machen.

Sie müssen dabei keine Regeln beachten.

Sie können das **mündlich** oder **schriftlich** machen.

Es gilt auch eine **Handlung**, aus der man eindeutig erkennen kann, dass Sie Ihre Patienten-Verfügung rückgängig machen wollen.

Zum Beispiel ein Kopfnicken, wenn Sie etwas gefragt werden.

Der Weg zur Patienten-Verfügung

Das ist der Ablauf, wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen:

GRAFIK

Erste Informationen

Überlegen und Entscheiden

Gespräch mit einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt

Rechtliche Beratung bei

- einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder
- einer Notarin oder einem Notar oder

- der Patienten-Vertretung oder
- dem Erwachsenen-Schutzverein.

Unterschrift der Patientin oder des Patienten

Verbindliche Patienten-Verfügung

Die einzelnen Schritte bis zur Patienten-Verfügung

1. Informieren Sie sich genau,
was eine Patienten-Verfügung für Sie bedeutet.
Informationen und Ratgeber finden Sie im Internet,
bei Ihrer Patienten-Vertretung
oder bei Hospiz Österreich.
Die Kontakte finden Sie
am Ende dieses Ratgebers auf Seite **XXX**.
2. Überlegen Sie sich,
was genau in Ihrer Patienten-Verfügung stehen soll.
Welche Situationen wollen Sie nicht erleben?
Welche medizinischen Behandlungen wollen Sie nicht?
3. Sprechen Sie mit der Ärztin oder dem Arzt Ihres Vertrauens.
Dort bekommen Sie Informationen und Beratung.
4. Gehen Sie dann zu
 - einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder
 - einer Notarin oder einem Notar oder
 - einem Erwachsenen-Schutzverein.

Dort können Sie eine
verbindliche Patienten-Verfügung machen lassen.
Dort **unterschreiben** Sie auch die Patienten-Verfügung.

Kann ich im Krankenhaus oder Pflegeheim eine Patienten-Verfügung machen?

Wenn Sie keine Patienten-Verfügung haben,
können Sie im Krankenhaus oder Pflegeheim sagen,

was Sie wollen und was Sie nicht wollen.
Das Gesundheits-Personal muss das aufschreiben.

Im Pflegeheim gibt es noch eine Möglichkeit:
den **VSD Vorsorgedialog**[®].

Dabei besprechen Sie gemeinsam
mit der Pflege und Ärztinnen und Ärzten
ganz genau Ihre Situation.

Wenn Sie wollen,
können auch Angehörige
oder Vertrauens-Personen dabei sein.

Genauer finden Sie auf Seite **XXX**.

Können mich Krankenhäuser oder Pflege-Einrichtungen abweisen, weil ich eine Patienten-Verfügung habe?

Keine Einrichtung der Behandlung,
Pflege oder Betreuung darf Sie abweisen,
weil Sie eine Patienten-Verfügung haben.

Sie haben immer das Recht auf diese Leistungen.

Die Patienten-Verfügung: Fragen und Antworten

Allgemeine Fragen

Was ist eine Patienten-Verfügung?

Eine Patienten-Verfügung ist eine
mündliche oder schriftliche Erklärung.
Es geht dabei um den Fall,
dass Sie sehr schwer krank oder verletzt sind
und im Sterben liegen.

In der Patienten-Verfügung steht,
welche medizinische Behandlungen
Sie in so einer Situation **nicht** wollen.

Wann soll ich eine Patienten-Verfügung machen?

Damit Sie eine Patienten-Verfügung machen können,
müssen Sie selbstständig
Entscheidungen treffen können.

Sie selbst müssen verstehen können,
was die medizinischen Behandlungen bedeuten,
die Sie nicht wollen.

Sie müssen den Grund verstehen,
warum es diese medizinischen Behandlungen gibt.

Wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können,
können Sie keine Patienten-Verfügung mehr machen.

Deshalb müssen Sie mit einer Ärztin oder einem Arzt sprechen.
Die Ärztin oder der Arzt entscheidet bei dem Gespräch,
ob Sie selbstständig Entscheidungen treffen können.

Kann jemand anderer für mich eine Patienten-Verfügung machen?

Nein.

Es ist Ihr höchstpersönliches Recht,
dass Sie eine Patienten-Verfügung machen können.

Deshalb können **nur Sie**
eine Patienten-Verfügung machen.

Keine andere Person darf für Sie
eine Patienten-Verfügung machen.

Auch wenn eine Person
eine Vorsorge-Vollmacht hat.

Vorsorge-Vollmacht heißt:
Wenn Sie nicht mehr alles
selbst entscheiden können,

kann eine Person
bestimmte Entscheidungen für Sie treffen.
Zum Beispiel über den Verkauf einer Wohnung.
Aber diese Person darf
keine Patienten-Verfügung für Sie machen.

Aber selbstverständlich kann Ihnen jemand helfen,
wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen wollen.
Zum Beispiel kann eine Vertrauens-Person
die Patienten-Verfügung nach Ihren Wünschen aufschreiben.

Sie müssen Ihre Patienten-Verfügung
auf jeden Fall **selbst unterschreiben**.

Wenn Sie unterschreiben,
muss eine Person dabei sein,
die sich rechtlich gut mit
Patienten-Verfügungen auskennt.

Das können folgende Personen machen:

- Mitarbeitende einer Patienten-Vertretung,
die sich gut mit den Gesetzen auskennen,
- Mitarbeitende eines Erwachsenen-Schutzvereines,
die sich gut mit den Gesetzen auskennen,
- eine Notarin oder ein Notar oder
- eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt.

**Unterschreiben Sie erst,
wenn eine dieser Personen anwesend ist!**

**Was kann ich tun,
wenn ich nicht mehr selber unterschreiben kann?**

Manchmal können Personen nicht mehr schreiben,
aber noch ein **Handzeichen** machen.
Ein Handzeichen ist eine verkürzte Unterschrift.

Wenn Sie noch ein Handzeichen machen können,
können Sie eine Patienten-Verfügung machen.

Es müssen in diesem Fall
2 Zeuginnen oder Zeugen dabei sein.
Eine dieser Personen muss Ihren Namen
unter das Handzeichen schreiben.
Beide Zeuginnen oder Zeugen
unterschreiben dann mit ihren eigenen Namen.
Damit gilt das Handzeichen als Unterschrift.

Wenn Sie kein Handzeichen mehr machen können,
muss ein Gericht oder
eine Notarin oder ein Notar bestätigen,
dass die Patienten-Verfügung gültig ist.

Können Personen unter 18 Jahren eine Patienten-Verfügung machen?

Grundsätzlich dürfen auch Personen unter 18 Jahren
eine Patienten-Verfügung machen.
Sie müssen aber selbstständig
Entscheidungen treffen können.
Ob das der Fall ist,
muss eine Ärztin oder ein Arzt
in jedem einzelnen Fall feststellen.

Gehen Sie jedenfalls zu einer Beratung
bei einer Patienten-Vertretung.

Ist das Gespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt wichtig?

Die Ärztin oder der Arzt ist Ihre Partnerin oder Ihr Partner,
wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen wollen.

Sie **müssen** ein Gespräch
mit einer Ärztin oder einem Arzt darüber führen,
was in der Patienten-Verfügung stehen soll.
Wenn Sie das nicht machen,

ist die Patienten-Verfügung
nicht auf jeden Fall verbindlich.

In diesem Gespräch erfahren Sie genau,
welche Risiken und Möglichkeiten es gibt.
So können Sie die Entscheidung treffen,
die für Sie am besten ist.

Wir empfehlen vor jeder Patienten-Verfügung
ein Gespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt.

Die Ärztin oder der Arzt entscheidet auch,
ob Sie die Entscheidungen für eine Patienten-Verfügung
selbstständig treffen können oder nicht.

Die Patienten-Verfügung soll nicht
von der Ärztin oder dem Arzt gemacht werden.

Welche Ärztin oder welcher Arzt darf mit mir das Gespräch über die Patienten-Verfügung führen?

Grundsätzlich können Sie mit jeder Ärztin
und jedem Arzt reden.

Wir empfehlen Ihnen,
dass Sie zuerst mit Ihrer Hausärztin
oder Ihrem Hausarzt reden.

Ärztinnen und Ärzte müssen Ihnen aber nicht helfen,
wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen wollen.
Dafür gibt es **keine Verpflichtung.**

Kostet eine Patienten-Verfügung Geld?

Wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen,
kann es für Sie Kosten geben.

Die Beratung bei einer Ärztin oder einem Arzt
ist eine Privatleistung.

Das heißt:

Die Krankenkasse bezahlt diese Leistungen nicht.

Deshalb müssen Sie unter Umständen dafür bezahlen.

Auch die rechtliche Beratung kann etwas kosten.

Wir empfehlen Ihnen:
Machen Sie **vor** den Gesprächen aus,
wie viel Sie zahlen müssen.

Wenn Sie eine verbindliche Patienten-Verfügung
bei einer Patienten-Vertretung machen,
kostet das nichts.

Wenn Sie die Patienten-Verfügung woanders machen,
kann das Geld kosten.
Informieren Sie sich vorher,
was das Erstellen der Patienten-Verfügung kostet.

**Kann mich jemand zwingen,
dass ich eine Patienten-Verfügung mache?
Kann es jemand verhindern,
dass ich eine Patienten-Verfügung mache?**

Nein.
Unter keinen Umständen darf Sie jemand zwingen,
dass Sie eine Patienten-Verfügung machen,
wenn Sie das nicht wollen.

Es darf auch niemand verhindern,
dass Sie eine Patienten-Verfügung machen,
wenn Sie eine wollen.

Es steht im Gesetz,
dass es **strafbar** ist,
wenn man diese Bestimmungen nicht einhält.

Gilt die Patienten-Verfügung auch im Notfall?

Im Notfall ist eine dringende und schnelle
Behandlung sehr wichtig.
Das Notfallteam muss deshalb **nicht**
nach einer Patienten-Verfügung suchen
und diese lesen.

Die Patienten-Verfügung gilt nicht für die dringende Versorgung bei einem Notfall. Sie gilt also zum Beispiel nicht für die Rettung oder die Notärztin oder den Notarzt.

Die Patienten-Verfügung gilt in einem Notfall nur dann, wenn das Notfall-Team die Patienten-Verfügung **kennt**.

Kann ich mit jeder Patienten-Vertretung eine verbindliche Patienten-Verfügung machen?

Sie können eine verbindliche Patienten-Verfügung nur mit folgenden Personen machen:

- mit Mitarbeitenden einer Patienten-Vertretung, die sich gut mit den Gesetzen auskennen,
- mit Mitarbeitenden eines Erwachsenen-Schutzvereines, die sich gut mit den Gesetzen auskennen,
- mit einer Notarin oder einem Notar oder
- mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.

Es gibt in jedem österreichischen Bundesland eine Patienten-Vertretung.

Im Anhang dieser Broschüre

stehen Adressen von Patienten-Vertretungen.

Dort können Sie eine verbindliche Patienten-Verfügung machen.

Woher wissen die Ärztinnen und Ärzte, dass ich eine Patienten-Verfügung habe?

Sie können eine **Hinweis-Karte** bei sich haben.

Auf dieser Karte steht,

dass Sie eine Patienten-Verfügung haben.

Wo bekomme ich eine Hinweis-Karte?

- Sie finden eine Hinweis-Karte als Beilage dieser Broschüre.

- Sie bekommen Hinweis-Karten auch bei Patienten-Vertretungen.
- Sie können eine Hinweis-Karte auch von der Internet-Seite einer Patienten-Vertretung herunterladen.
Zum Beispiel:
<https://www.patientenanwalt-kaernten.at/>
unter „NÜTZLICHE DOWNLOADS“.

Auf der Hinweis-Karte steht, wo Ihre Patienten-Verfügung liegt.
Zum Beispiel bei einer Vertrauens-Person.
Der Name dieser Vertrauens-Person steht auch auf der Hinweis-Karte.

Die Vertrauens-Person ist besonders wichtig.
Sie sagt den Ärztinnen und Ärzten, dass es eine Patienten-Verfügung gibt.
Das ist dann wichtig, wenn die Ärztinnen und Ärzte nichts von der Patienten-Verfügung wissen.

Außerdem hält die Vertrauens-Person eine Kopie der Patienten-Verfügung für die Behandlungs-Stelle bereit.
Zum Beispiel für ein Krankenhaus.

Wenn Sie einen Krankenhaus-Aufenthalt planen, nehmen Sie Ihre Patienten-Verfügung mit.
Sagen Sie den behandelnden Personen im Krankenhaus, dass Sie eine Patienten-Verfügung mithaben.

Es ist auch vorgesehen, dass Patienten-Verfügungen in Zukunft in der elektronischen Gesundheits-Akte ELGA stehen werden.
ELGA ist ein Computer-System, in dem Ihre Gesundheits-Informationen gespeichert sind.

Genauere Informationen bekommen Sie telefonisch bei der **ELGA Serviceline** unter 050 124 4411 oder bei Ihrer **ELGA-Ombuds-Stelle**. Kontakt-Informationen zu ELGA finden Sie auf Seite XXX.

Was ist der VSD Vorsorgedialog®?

Der VSD Vorsorgedialog® ist für alte Menschen gedacht, die in Alten- und Pflegeheimen oder zu Hause betreut werden.

Beim VSD Vorsorgedialog® besprechen Sie gemeinsam mit dem Pflege-Personal und mit Ärztinnen und Ärzten ganz genau Ihre Situation.

Wenn Sie wollen, können auch Angehörige oder Vertrauens-Personen dabei sein.

Sie sollen in aller Ruhe über Ihre Wünsche und Bedürfnisse reden können.

Was ist für Sie für ein gutes Leben wichtig?

Was ist für Sie wichtig, wenn Sie sterben?

Wie wird Ihre Würde nicht verletzt?

Die Ergebnisse aus diesem Gespräch stehen dann in einem Bericht.

Dieser Bericht kann unter bestimmten Voraussetzungen wie eine Patienten-Verfügung gelten.

Zum Beispiel steht in dem Bericht über den VSD Vorsorgedialog®, dass Sie zum Zeitpunkt des Gespräches eigene Entscheidungen treffen konnten. Oder, dass Sie bestimmte medizinische Behandlungen nicht wollen.

Den VSD Vorsorgedialog® gibt es
in mehreren Alten- und Pflegeheimen in Österreich.
Seit dem Jahr 2018 gibt es
den VSD Vorsorgedialog® auch für Menschen,
die zu Hause betreut werden.
Diese Möglichkeit heißt **VSD Vorsorgedialog® Mobil**.

Wenn Sie Interesse haben,
wenden Sie sich an Hospiz Österreich.
Die Adresse finden Sie
am Ende der Broschüre auf Seite **XXX**.

Fragen zur „verbindlichen Patienten-Verfügung“

Was ist eine verbindliche Patienten-Verfügung?

Alle Ärztinnen und Ärzte,
die Sie in Zukunft behandeln,
müssen sich **genau** an eine
verbindliche Patienten-Verfügung halten.

Eine verbindliche Patienten-Verfügung muss schriftlich sein
und nach genauen Regeln gemacht werden.
Sie müssen vorher eine rechtliche
und medizinische Beratung bekommen haben.

Für eine verbindliche Patienten-Verfügung
ist besonders wichtig,
dass Sie genau wissen,
welche medizinischen Behandlungen Sie nicht wollen.

Sie haben mit einer Patienten-Verfügung
die größte rechtliche Sicherheit,
dass Ärztinnen und Ärzte Ihren Willen befolgen.

Was sind „andere“ Patienten-Verfügungen?

Jede Patienten-Verfügung
ist eine wichtige Entscheidungshilfe
für medizinische Behandlungen.

Wenn eine Patienten-Verfügung nicht genau nach allen Regeln gemacht worden ist, ist das eine „andere“ Patienten-Verfügung.

Eine andere Patienten-Verfügung ist nicht in jedem Fall verbindlich.

Aber sie ist trotzdem wichtig:

Ärztinnen und Ärzte müssen bei ihren Entscheidungen auch so eine Patienten-Verfügung berücksichtigen.

Je mehr Regeln eine Patienten-Verfügung einhält, desto mehr muss man sich daran halten.

Folgende Punkte sind besonders wichtig:

- Haben Sie genau verstanden, was eine Krankheit und ihre Folgen bedeuten, als Sie die Patienten-Verfügung gemacht haben?
- Wie genau haben Sie die medizinischen Behandlungen beschrieben, die Sie **nicht** wollen?
- Wie ausführlich war die Beratung durch eine Ärztin oder einen Arzt?
- Welche Regeln für eine verbindliche Patienten-Verfügung hält die andere Patienten-Verfügung ein? Welche Regeln hält sie nicht ein?
- Wann haben Sie die andere Patienten-Verfügung das letzte Mal erneuert?
- Wie oft haben Sie die andere Patienten-Verfügung erneuert?

Vor dem Jahr 2019 hat es auch die „beachtliche“ Patienten-Verfügung gegeben. Für diese gilt das gleiche wie für „andere“ Patienten-Verfügungen.

Was gilt für ältere verbindliche Patienten-Verfügungen?

Seit 16. Jänner 2019 gibt es Änderungen im Gesetz über Patienten-Verfügungen.

Früher hat man eine verbindliche Patienten-Verfügung alle 5 Jahre erneuern müssen, damit sie verbindlich ist.

Das ist auf 8 Jahre verlängert worden.

Diese neue Frist von 8 Jahren gilt auch für Patienten-Verfügungen, die vor dem 16. Jänner 2019 gemacht worden sind.

Für andere Patienten-Verfügungen gibt es keine Frist für eine Verlängerung.

Aber Sie sollten auch eine andere Patienten-Verfügung immer wieder erneuern.

Denn wenn eine andere Patienten-Verfügung älter wird, gilt sie immer weniger.

Was darf in der Patienten-Verfügung stehen?

Darf ich ablehnen, dass ich Essen und Trinken bekomme?

Die grundlegende Versorgung mit Essen und Trinken gehört zur Pflege.

Diese können Sie mit einer Patienten-Verfügung **nicht** ablehnen.

Sie können zum Beispiel nicht ablehnen, dass Sie mit einem Löffel Essen bekommen.

Oder, dass Sie mit einer Tasse etwas zu trinken bekommen.

Aber Sie können alle medizinischen Maßnahmen ablehnen, die Ihnen Nahrung und Flüssigkeit zuführen sollen.

Zum Beispiel können Sie ablehnen, dass man Sie mit einem Schlauch ernährt.

Es darf natürlich keine pflegerischen Maßnahmen geben, wenn Sie das nicht wollen.

In der Patienten-Verfügung geht es aber nur darum, welche **medizinischen** Behandlungen Sie nicht wollen.

Darf ich auch Medikamente und Infusionen ablehnen?

Ja. Sie dürfen mit Ihrer Patienten-Verfügung jede Behandlung ablehnen, die eine Ärztin oder ein Arzt anordnen muss.

Kann ich in meine Patienten-Verfügung auch schreiben, welche Behandlungs-Wünsche ich habe?

Sie können in Ihre Patienten-Verfügung schreiben, welche Behandlungen Sie sich wünschen.

Aber die Ärztinnen und Ärzte müssen sich nicht unbedingt daran halten.

Die Voraussetzungen sind:

- Die Behandlung muss medizinisch notwendig sein.
- Die Behandlung muss tatsächlich möglich sein.
- Die Behandlung muss gesetzlich erlaubt sein.

Aber sie können Behandlungs-Wünsche zusätzlich in die Patienten-Verfügung schreiben.

Zum Beispiel bestimmte Behandlungen, durch die Sie weniger Schmerzen haben.

Darf in meiner Patienten-Verfügung stehen: Jemand soll etwas tun, damit ich schneller sterbe?

Nein. Niemand darf etwas tun, damit Sie schneller sterben.

Das ist in Österreich verboten.

Zum Beispiel darf Ihnen keine Ärztin

und kein Arzt ein Medikament geben,
das Ihr Leben verkürzt oder beendet.

Wenn Ihnen Ärztinnen oder Ärzte
auf diese Weise helfen,
machen sie sich dadurch strafbar.

Was kann ich sonst noch in meine Patienten-Verfügung schreiben?

Sie können in Ihrer Patienten-Verfügung
zum Beispiel eine Vertrauens-Person bestimmen.

Diese Person muss Informationen
über Ihre Gesundheit bekommen,
wenn Sie schwer krank oder schwer verletzt sind.

Gültigkeit und Dauer der Patienten-Verfügung

Wann wird die Patienten-Verfügung wirksam?

Eine Patienten-Verfügung gilt **nur** dann,
wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Wie lange gilt eine verbindliche Patienten-Verfügung?

Eine verbindliche Patienten-Verfügung
gilt höchstens 8 Jahre.

Sie müssen die verbindliche Patienten-Verfügung
mindestens alle 8 Jahre erneuern.

Wenn innerhalb von diesen 8 Jahren etwas passiert
und Sie nicht mehr selbst entscheiden können,
beginnt die Patienten-Verfügung zu wirken.

Sie gilt in dem Fall auch länger
als die Frist von 8 Jahren.

Wenn Sie die Patienten-Verfügung
nach 8 Jahren nicht erneuern,
ist sie **keine** verbindliche Patienten-Verfügung mehr.

Aber sie gilt dann immer noch als „andere Patienten-Verfügung“. Ärztinnen und Ärzte können damit feststellen, was Ihr Wille ist.

Die Ärztinnen und Ärzte müssen bei ihren Entscheidungen auch so eine Patienten-Verfügung berücksichtigen.

Wie kann ich meine Patienten-Verfügung erneuern?

Wenn Sie Ihre Patienten-Verfügung erneuern wollen, müssen Sie noch einmal zu einer medizinischen Beratung gehen. Die Beratung muss eine Ärztin oder ein Arzt machen.

Sie müssen aber **nicht** noch einmal eine rechtliche Beratung machen.

Sie sollten jede Patienten-Verfügung **regelmäßig erneuern**.

Sie müssen Ihre Patienten-Verfügung für die Erneuerung nicht völlig neu schreiben. Es gibt dafür ein abgekürztes Formular. Das bekommen Sie bei einer Patienten-Vertretung oder bei Hospiz Österreich. Die Adresse finden Sie am Ende der Broschüre auf Seite **XXX**.

Kann ich meine Patienten-Verfügung später noch ändern oder ganz ungültig machen?

Sie können Ihre Patienten-Verfügung **jederzeit** wieder rückgängig machen. Sie können das **mündlich** oder **schriftlich** machen.

Es gilt auch eine **Handlung**, aus der man eindeutig erkennen kann, dass Sie Ihre Patienten-Verfügung rückgängig machen wollen.

Zum Beispiel ein Kopfnicken,
wenn Sie etwas gefragt werden.

Sie können Ihre Patienten-Verfügung
auch **jederzeit ändern**.

Achtung!

Wenn Sie Ihre Patienten-Verfügung ändern wollen,
müssen Sie noch einmal
zu einer medizinischen Beratung gehen.
Die Beratung muss eine Ärztin oder ein Arzt machen.

Informieren Sie Ihre Vertrauens-Person,
dass Sie Ihre Patienten-Verfügung
geändert oder rückgängig gemacht haben.

Vernichten Sie Ihre alte Patienten-Verfügung.
Es ist besser, wenn es nur noch
die neue Patienten-Verfügung gibt.

Vertrauens-Personen und Vertretungen

Welche Rolle spielt meine Vertrauens-Person?

Eine Vertrauens-Person ist ein Mensch,
den Sie sich selber aussuchen.

Zum Beispiel

- Verwandte,
- Bekannte,
- Freundinnen oder Freunde,
- Kolleginnen oder Kollegen,
- Ihre Hausärztin oder Ihr Hausarzt oder
- eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger.

Die Vertrauens-Person **muss**
die gleichen Informationen

über Ihre Gesundheit bekommen
wie Sie selber.

Die Vertrauens-Person hat **das Recht**
auf diese Informationen.

Sie können auch mehrere Vertrauens-Personen
in Ihre Patienten-Verfügung schreiben.

Aber denken Sie daran:

Jede Person hat eine eigene Meinung.

Vielleicht sind sich die Personen nicht immer einig.

Vielleicht gibt es Unklarheiten,

wenn Sie mehrere Vertrauens-Personen haben.

Kann eine Vertrauens-Person über mich entscheiden?

Nein.

Eine Vertrauens-Person kann keine „Stellvertreterin“
oder kein „Stellvertreter“ in medizinischen Fragen sein.

Wenn Sie eine Vertretung wollen,
wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können,
können Sie eine **Vorsorge-Vollmacht** machen.
Mehr Informationen dazu finden Sie
bei der Frage „Was ist der Unterschied zwischen
Vertrauens-Personen, Vorsorge-Bevollmächtigten
und Erwachsenen-Vertretern?“ auf Seite **XXX**.

Am besten machen Sie eine Vorsorge-Vollmacht
und eine Patienten-Verfügung.

Dann kann Ihre Vertretung so entscheiden,
wie Sie das wollen.

Bei der Patienten-Verfügung bestimmen Sie vorher,
welche Entscheidungen es bei
medizinischen Behandlungen geben soll.

Was ist der Unterschied zwischen Vertrauens-Personen, Vorsorge-Vollmacht und Erwachsenen-Vertretung?

1. Die Vertrauens-Person

Sie bestimmen, wer Ihre Vertrauens-Person ist.
Die Vertrauens-Person muss
die gleichen Informationen
über Ihre Gesundheit bekommen,
wie Sie selber.

Die Vertrauens-Person darf **nicht**
für Sie entscheiden.

2. **Vorsorge-Vollmacht**

Mit einer Vorsorge-Vollmacht
bestimmen Sie Ihre Vertretung
für bestimmte Lebens-Bereiche.

Eine Vorsorge-Vollmacht gilt **nur** in dem Fall,
dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können.
Eine Vorsorge-Vollmacht können Sie nur machen,
wenn Sie noch alle Entscheidungen
selbst treffen können.

Mit einer Vorsorge-Vollmacht kann eine Person
bestimmte Entscheidungen für Sie treffen.
Zum Beispiel über den Verkauf einer Wohnung.

Die Vertretung kann aber auch
gesundheitliche Entscheidungen treffen,
wenn Sie das nicht mehr selber können.

Wir raten Ihnen,
dass Sie eine Vorsorge-Vollmacht
und eine Patienten-Verfügung machen.
Dann kennt Ihre Vertretung Ihren Willen.
Die Vertretung kann dann Ihre Wünsche erfüllen,
auch wenn Sie diese nicht mehr sagen können.

3. **Gewählte Erwachsenen-Vertretung**

Wenn Sie **nicht mehr alles**
selbst entscheiden können,
können Sie sich eine

Erwachsenen-Vertretung auswählen.
Sie müssen aber noch verstehen,
was eine Vertretung für Sie bedeutet.

Das ist nur dann möglich,
wenn Sie **keine** Vorsorge-Vollmacht haben.

Die gewählte Erwachsenen-Vertretung
kann zum Beispiel

- eine Verwandte oder ein Verwandter,
- eine Freundin oder ein Freund oder
- eine andere Person sein, die Ihnen nahesteht.

4. Gesetzliche Erwachsenen-Vertretung

Wenn Sie Ihre Angelegenheiten
nicht mehr selbst erledigen können,
gibt es die **gesetzliche** Erwachsenen-Vertretung.
Diese kann es nur geben,
wenn Sie **keine** Vorsorge-Vollmacht und
keine gewählte Erwachsenen-Vertretung haben.

Die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung
machen meistens nahe Angehörige.
Zum Beispiel Eltern, Kinder ab 18 Jahren,
Geschwister, Eheleute oder Partnerinnen und Partner.

Die Familie muss sich **einig** sein,
wer die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung macht.
Wenn sich die Familie nicht einigen kann,
muss es eine **gerichtliche** Erwachsenen-Vertretung geben.

5. Gerichtliche Erwachsenen-Vertretung

Eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung gibt es nur,
wenn keine andere Vertretung möglich ist.
Dann muss ein Gericht feststellen,
ob eine Person eine Vertretung braucht.
Das Gericht stellt auch fest,

für welche Angelegenheiten
die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung zuständig ist.

Auch die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung
sollen am besten nahestehende Personen machen.

Zum Beispiel Verwandte.

Wenn es so eine Person nicht gibt,

bestimmt das Gericht eine Vertretung.

Zum Beispiel eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter
von einem Erwachsenen-Schutzverein.

Die Vorsorge-Vollmacht,
die gewählte Erwachsenen-Vertretung und die
gesetzliche Erwachsenen-Vertretung

müssen schriftlich sein.

Es muss eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt,
eine Notarin oder ein Notar oder ein
Erwachsenen-Schutzverein dabei sein.

Die Vorsorge-Vollmacht,
die gewählte Erwachsenen-Vertretung und die
gesetzliche Erwachsenen-Vertretung müssen im
Österreichischen Zentralen Vertretungs-Verzeichnis
eingetragen werden.

Das ist eine Liste in einem Computer-System.

Dort steht, welche Personen eine Vertretung haben
und welche Art von Vertretung sie haben.

Die Abkürzung ist ÖZVV:

Es gibt ein gerichtliches Bestellungs-Schreiben.

Deshalb gibt es keine Eintragung im ÖZVV.

Bei jeder Art von Vertretung

gilt für jede einzelne Person:

Es gibt eine genaue Regelung,

für welche Angelegenheiten

die Vertretung zuständig ist.

Hilfe bei der Patienten-Verfügung

Was muss ich mir überlegen, wenn ich eine Patienten-Verfügung machen will?

Es hat große Auswirkungen,
wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen.
Sie sollten sich sehr ausführlich
mit diesem Thema beschäftigen
und erst dann eine Entscheidung treffen.

Wahrscheinlich haben Sie viele Fragen.
Es ist wichtig,
dass Sie viele Informationen sammeln,
damit Sie diese Fragen beantworten können.

Es ist aber auch wichtig,
dass Sie sich mit Ihren
eigenen Wünschen beschäftigen.
Stellen Sie sich diese Fragen:

- Was ist mir wichtig?
- Für welchen Fall will ich
mit der Patienten-Verfügung vorsorgen?
- Welche Ängste habe ich?
Welche Hoffnungen habe ich?

Schreiben Sie Ihre persönliche Einstellung
zum Leben, zum Sterben oder zu einer Religion
in Ihre Patienten-Verfügung.
Das können Sie im **Formular**
für eine Patienten-Verfügung
unter **Punkt 2** machen.

Sie müssen das nicht machen,
aber es kann für Ihre Behandlung hilfreich sein.
Die Ärztinnen und Ärzte können so vielleicht
Ihre Entscheidungen besser verstehen.

Denn in der Patienten-Verfügung geht es nur um die medizinische Behandlung.

**Stellen Sie sich diese Fragen,
wenn Sie eine Patienten-Verfügung machen wollen:**

- Welche Rolle spielt meine Vertrauens-Person?
Was bedeutet mir dieser Mensch?
- Warum möchte ich eine Patienten-Verfügung machen?
- Es kann eine gesundheitliche Situation eintreten,
in der ich nicht mehr sagen kann, was ich will.
Was ist mir in so einer Situation wichtig?
- Was bedeutet Krankheit für mich?
- Habe ich eine schwere Krankheit?
Weiß ich, wie diese Krankheit verlaufen wird?
- Was bedeuten starke Schmerzen für mich?
- Was bedeutet es für mich,
wenn ich lange leiden muss?
- Was ist mir für ein gutes Leben wichtig?
- Was bedeutet Sterben für mich?
- Was bedeutet es für mich,
wenn mein Leben verlängert wird,
aber meine Lebens-Qualität nicht mehr besser wird?
Zum Beispiel, weil ich leiden muss
oder starke Schmerzen habe.
- Was bedeutet es für mich,
wenn ich ohne die Hilfe von Menschen
im Krankenhaus oder im Pflegeheim
nicht mehr leben kann?
- Was ist mir in meinem Leben wichtig?
- Was ist meine religiöse Einstellung?

- Was sollen meine Ärztinnen und Ärzte wissen, wenn sie über eine medizinische Behandlung entscheiden?

Was spricht für oder gegen bestimmte medizinische Behandlungen?

Sie müssen sich überlegen,
ob Sie bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen wollen oder nicht.
Es kann Gründe dafür und Gründe dagegen geben.

Wir haben für Sie eine Liste vorbereitet.
Diese Liste kann Ihnen bei Ihrer Entscheidung helfen.

Wir raten Ihnen:
Füllen Sie diese Liste **nicht** aus,
wenn Sie **traurig** oder **bedrückt** sind.
Man trifft andere Entscheidungen,
wenn man in besserer Stimmung ist.

Überlegen Sie sich **mehrmals**,
was **für** bestimmte medizinische Behandlungen spricht
und was **dagegen** spricht.

Diese Überlegungen sind die Grundlage
für Ihre Patienten-Verfügung.
Sie sollten diese Überlegungen
bei einer Beratung mit einer Ärztin
oder einem Arzt besprechen.
Nehmen Sie deshalb diese Liste mit,
wenn Sie zur Beratung gehen.

LISTE

Meine Überlegungen zu meiner Patienten-Verfügung

Das spricht **DAFÜR**,
dass ich bestimmte medizinische Behandlungen ablehne:

Das spricht **DAGEGEN**,
dass ich bestimmte medizinische Behandlungen ablehne:

LISTE ENDE

Wichtige Punkte in der Patienten-Verfügung

Es ist wichtig,
dass Sie in Ihrer Patienten-Verfügung
2 grundlegende Angaben machen:

- a) In welcher **Situation** soll die
Patienten-Verfügung gelten?
Das ist sehr wichtig:
Die Ärztinnen und Ärzte müssen wissen,
ob Sie bestimmte Behandlungen **immer** ablehnen.
Oder nur in einem bestimmten Fall.

Zum Beispiel:

Sie möchten eine bestimmte Behandlung nicht haben,
wenn Sie bewusstlos sind
und wahrscheinlich nie wieder aufwachen.
Sonst möchten Sie die Behandlung schon haben.

- b) Welche medizinischen Behandlungen **genau**
wollen Sie nicht?
Schreiben Sie genau auf,
welche Behandlungen Sie nicht wollen.

Machen Sie diese beiden Angaben
so genau wie möglich.

Sie sollen so gut wie möglich
zu **Ihrer persönlichen Situation** passen.

Hier finden Sie Vorschläge,
wie Sie diese Angaben schreiben können:

Wie drücke ich meine Wünsche am besten aus?

Wir haben für Sie
verschiedene Vorschläge zusammengestellt,

wie Sie in der Patienten-Verfügung
Ihre Wünsche gut ausdrücken können.

Das ist dabei **besonders wichtig**:

Überlegen Sie **ganz genau**,
welche medizinischen Behandlungen
Sie nicht wollen.

Überlegen Sie **ganz genau**,
in welchen Situationen Sie
diese medizinischen Behandlungen nicht wollen.

ROTER RAHMEN

Die Vorschläge sind Beispiele.
Schreiben Sie nur das in Ihre Patienten-Verfügung,
was Sie genau verstehen.
Nehmen Sie nur die Sätze,
die genau zu Ihren Wünschen passen.

RAHMEN ENDE

Die Vorschläge ersetzen nicht
Ihre persönlichen Worte.
Sie sollen **nur eine Hilfe** sein,
wenn Sie Ihren eigenen Text schreiben.

Für Ihren eigenen Text kann auch
eine Beratung mit einer Ärztin
oder einem Arzt eine große Hilfe sein.

Wenn Sie eine bestimmte Krankheit haben,
schreiben Sie das in Ihre Patienten-Verfügung.
Schreiben Sie, welchen Einfluss diese Krankheit
auf Ihre Patienten-Verfügung hat.

Zum Beispiel:

Wie wird diese Krankheit wahrscheinlich verlaufen?
Welche Situationen wollen Sie nicht erleben?

Wenn Sie eine Patienten-Verfügung gemacht haben
und **danach** schwer erkranken,

machen Sie eine **neue** Patienten-Verfügung.

Schreiben Sie genau hinein,
welche Krankheit Sie haben
und was das für Sie bedeutet.

Wenn eine Krankheit schlimmer wird,
können sich Ihre Wünsche ändern.

Es kann deshalb sein,
dass Sie Ihre Patienten-Verfügung
immer wieder neu anpassen müssen.

Vorschläge für Ihre Patienten-Verfügung

a) Für welche Situationen soll die Patienten-Verfügung gelten?

- Wenn es keine Aussicht gibt,
dass meine Krankheit besser wird.
Ich habe

Schreiben Sie hier den genauen Namen der Krankheit auf.

- Wenn ich eine Krankheit habe,
an der ich in kurzer Zeit sterben werde,
weil es keine medizinischen Möglichkeiten
für eine Behandlung gibt.
- Wenn ich einen schweren Hirn-Schaden habe,
den man mit dem momentanen Wissen
nicht rückgängig machen kann
und der ständige Bewusstlosigkeit
oder Wach-Koma bedeutet.

Beim Wach-Koma ist man wach,
aber trotzdem fast bewusstlos.
Man bekommt nicht viel mit
und kann nichts selber machen.

- Wenn mein Herz und meine Lunge ausfallen
und man das nicht rückgängig machen kann.
- Wenn lebenswichtige Organe dauerhaft ausfallen.

Schreiben Sie hier, welche Organe Sie meinen.

Zum Beispiel:

Wenn meine Nieren versagen
und ich ohne Dialyse (Blut-Wäsche)
nicht mehr leben kann

- Wenn ich nicht mehr schlucken kann oder will,
obwohl ich Essen bekomme,
das ich eigentlich mag.
- Bei sehr schwerer Demenz.
Demenz ist eine Erkrankung des Gehirns.
Menschen mit schwerer Demenz
vergessen viele Dinge und
können nicht mehr sagen, was sie wollen.
Sie können nicht mehr selbstständig leben.
- Wenn ich wegen einer
schweren unheilbaren Krankheit
nicht mehr selbstständig atmen kann
oder nur sehr schwer atmen kann.
- Wenn durch eine medizinische Behandlung
nur das Sterben länger dauert,
aber nichts besser wird.
- Wenn ich im Sterben liege
und das niemand mehr verhindern kann.
- Wenn ich mich durch einen Unfall, Schlaganfall, Herz-Infarkt,
zu wenig Sauerstoff oder eine Krankheit
 - weder mit Worten noch durch Zeichen
mit anderen Menschen unterhalten kann oder
 - nicht mehr selbstständig bewegen kann
und das höchstwahrscheinlich nicht besser wird.

Nennen Sie hier Beispiele. Zum Beispiel
„bei einer Lähmung des ganzen Körpers“,
„bei ständiger Bettlägrigkeit“ oder
„wenn ich nur mit Hilfe fremder Personen leben kann“.

Es kann natürlich sein,
dass Sie hier kein Beispiel finden,
dass gut für Sie passt.
Beschäftigen Sie sich in dem Fall
genau mit diesem Thema.
Gehen Sie unbedingt zu einer Beratung.

Zum Beispiel bei Ihrer Patienten-Vertretung
oder bei Hospiz Österreich.
Die Kontakte finden Sie
am Ende dieses Ratgebers auf **Seite XXX**.

Das ist zum Beispiel dann wichtig,
wenn Sie bestimmte medizinische Behandlungen
auf jeden Fall ablehnen.
Auch, wenn es die Möglichkeit gibt,
dass Sie wieder völlig gesund werden.

b) Welche medizinischen Behandlungen will ich nicht?

- **Jede Art von künstlicher Ernährung**

Sie müssen nicht **alle** Arten
von künstlicher Ernährung ablehnen.
Sie können auch einzelne Arten auswählen:

- Eine PEG-Sonde für künstliche Ernährung.
Eine PEG-Sonde ist ein Schlauch,
der durch Ihren Bauch in den Magen führt.
- Ernährung über einen Schlauch,
der über die Nase in den Magen führt
- Ernährung über Infusionen.
Dabei kommen Nährstoffe über eine Nadel
direkt in die Blutgefäße.

- **Jede Art von künstlicher Beatmung**

Sie müssen nicht **alle** Arten
von künstlicher Beatmung ablehnen.
Sie können auch einzelne Arten auswählen:

- Luftröhren-Schnitt für eine dauerhafte künstliche Beatmung
- Beatmung mit einer Maske

- **Wiederbelebung**

- Herzmassage
- Defibrillator.
Mit einem Defibrillator soll das Herz durch Stromstöße wieder normal schlagen.

- **Behandlung mit Antibiotika**

Ausnahme:

Die Ärztinnen und Ärzte dürfen Antibiotika verwenden, wenn diese bei einer unheilbaren Krankheit mein Leiden leichter machen.

- **Medizinisch-technische Behandlungen**

Schreiben Sie hier Beispiele auf:

- **Dialyse**
Bei einer Dialyse wird über eine Maschine Ihr Blut gereinigt, wenn Ihre Nieren nicht mehr funktionieren.
- **Herz-Lungen-Maschine**
Eine Herz-Lungen-Maschine übernimmt die Aufgaben von Herz und Lunge, wenn diese nicht funktionieren.
- **Künstliche Herzpumpe**
Eine künstliche Herzpumpe ist ein Gerät, das mit einer Operation eingesetzt wird. Sie unterstützt das Herz bei einer schweren Herzschwäche.
- **Defibrillator**
Ein Defibrillator ist ein Gerät, das Stromstöße abgibt.

Das kann helfen,
damit das Herz wieder richtig schlägt.

- **Herz-Schrittmacher**
Ein Herz-Schrittmacher ist ein Gerät,
das regelmäßig überprüft,
ob Ihr Herz richtig schlägt.
Wenn nicht, gibt es leichte
elektrische Schläge an das Herz ab.
Dadurch schlägt das Herz wieder richtig.
- andere Beispiele

- **Jede Behandlung, die mein Leben verlängert.**
Ausgenommen sind Behandlungen,
die einen quälenden Zustand besser machen.
Zum Beispiel starke Schmerzen
oder wenn ich keine Luft bekomme.
- Wenn sich bei einem **Notfall** herausstellt,
dass ich nicht mehr gesund werden kann,
will ich keine Behandlung,
die mein Leben verlängert.

Sie können Ihre Ärztin oder Ihren Arzt fragen,
ob für Sie eine **zeitliche Beschränkung**
für bestimmte Behandlungen sinnvoll ist.

Zum Beispiel können Sie
in Ihre Patienten-Verfügung schreiben:
Eine bestimmte Behandlung
soll nach einer bestimmten Zeit beendet werden.
Zum Beispiel nach 3, 6 oder 12 Monaten.
Sie können jede Zeitspanne angeben,
die Sie wollen.

Sonstige Anmerkungen und Hinweise

Diese Anmerkungen und Hinweise können Sie
unter **Punkt 4** in das Formular schreiben.

- Ich stimme zu,
dass es Behandlungen
im Sinne der **Palliativ-Medizin** gibt.
Das heißt, dass man weniger Schmerzen hat,
weniger leidet und weniger Angst hat.

Ich stimme dem zu,
auch wenn diese Behandlungen
mein Leben verkürzen können.
 - Ich bitte, dass meine Angehörigen unterstützt werden,
wenn ich im Sterben liege.
Das soll helfen,
dass ich möglichst in einer
vertrauten Umgebung sterben kann.
Zum Beispiel zuhause.
 - Ich möchte, dass mich möglichst meine Familie pflegt,
wenn ich im Sterben liege.
Wenn nötig mit der Unterstützung
von medizinischen Fachleuten.
 - Ich will in meinem neuen „Zuhause“ bleiben.
das ist das Pflegeheim
- Ich möchte hier auch medizinische Betreuung bekommen,
soweit das möglich ist.
Ich möchte auch hier sterben.
Das heißt für mich:
- Ich will **nicht** in ein Krankenhaus.
Auch dann nicht,
wenn ich so schwer krank oder verletzt bin,
dass ich trotz bester medizinischer Behandlung
bald sterben könnte.
 - Ich möchte auch nicht so schwere
Krankheiten oder Verletzungen
im Pflegeheim behandeln lassen.
Nur wenn das nicht möglich ist,
gehe ich in ein Krankenhaus.

- Ich möchte möglichst auf eine Palliativ-Station oder in ein Hospiz, wenn ich im Sterben liege.
- Ich möchte möglichst **seelische Unterstützung**, wenn ich im Sterben liege.
- Ich bitte, dass ich eine **religiöse Begleitung** bekomme, die meiner Religion entspricht.
Meine Religion ist
- Ich möchte, dass es Behandlungen im Sinne der **Palliativ-Medizin** gibt.
Das sind Behandlungen, die Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Hunger, Durst, Unruhe oder Angst leichter machen.
- Ich möchte **nicht**, dass mein Leben unbedingt verlängert wird.
Deshalb möchte ich, dass alle mein Sterben anerkennen.
Das ist mir wichtiger als medizinische oder technische Möglichkeiten, die mein Leben verlängern.
- Es kann eine Situation geben, die ich in meiner Patienten-Verfügung **nicht genau** geregelt habe.
In dem Fall sollen alle Beteiligten feststellen, was höchstwahrscheinlich mein Wille ist.
Wenn es einen Vorsorge-Dialog gegeben hat, sollen alle dabei sein, die beim Vorsorge-Dialog dabei waren.

Die Patienten-Verfügung soll die wichtigste Grundlage für alle Entscheidungen sein.

Allgemeine Hinweise

- Blinde Menschen müssen ihre Patienten-Verfügung vor einer Notarin oder einem Notar machen. Oder Sie machen die Patienten-Verfügung vor Mitarbeitenden einer Patienten-Vertretung, die sich gut mit den Gesetzen auskennen.
- Tragen Sie immer eine **Hinweis-Karte** bei sich. Geben Sie sie zu den Ausweisen, die Sie bei sich haben. Zum Beispiel zum Personal-Ausweis oder zum Reisepass.

Auf einer Hinweis-Karte steht, dass Sie eine Patienten-Verfügung haben. Es steht auch auf der Karte, wo diese Patienten-Verfügung liegt. Zum Beispiel bei einer Vertrauens-Person. Der Name dieser Vertrauens-Person steht auch auf der Hinweis-Karte.

Wenn Ihre Patienten-Verfügung nicht allzu umfangreich ist, können Sie diese auch mit sich führen. Sie können auch eine Kopie mitnehmen. In dem Fall empfehlen wir, dass Sie die Kopie von einem Gericht oder von einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen.

- Wenn Sie einen Krankenhaus-Aufenthalt planen, nehmen Sie Ihre Patienten-Verfügung mit. Sagen Sie den behandelnden Personen im Krankenhaus, dass Sie eine Patienten-Verfügung mithaben.
- Machen Sie für jede Vertrauens-Person eine Kopie von Ihrer Patienten-Verfügung. Eine Vertrauens-Person sollte aber immer auch zum Original Ihrer Patienten-Verfügung kommen können.

- Heben Sie Ihre Patienten-Verfügung dort auf, wo Sie auch andere wichtige Dokumente aufheben.
- Besprechen Sie mit Ihren Vertrauens-Personen, wie sie Ihre Patienten-Verfügung im Ernstfall den behandelnden Personen im Krankenhaus übergeben.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Vertrauens-Personen immer wissen, wie Ihr Gesundheits-Zustand gerade ist. Dann kann es nicht so leicht zu Missverständnissen kommen.
- Überlegen Sie regelmäßig, ob Ihre Patienten-Verfügung noch zu Ihren Wünschen passt. Denken Sie vor allem darüber nach, wenn Sie ins Krankenhaus müssen oder operiert werden sollen.

Überlegen Sie, ob die Patienten-Verfügung noch zu Ihrem Leben passt.

Wenn Ihre Patienten-Verfügung nicht mehr zu Ihrem Leben und Ihren Wünschen passt, **zerreißen** Sie diese Patienten-Verfügung. Und **werfen** Sie die Patienten-Verfügung dann weg. **Machen Sie das am besten selber!**

Informieren Sie alle Personen davon, die mit Ihrer Patienten-Verfügung zu tun haben.

Es ist wichtig, dass in dem Fall auch **alle Kopien** vernichtet werden. **Machen Sie auch das selber, wenn es möglich ist!**

Adressen und Kontakte

Burgenland

Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland

7000 Eisenstadt
Marktstraße 3,
Technologiezentrum, Bauteil 5 – EG

Telefon: 026 82-600-2153

E-Mail: post.patientenanwalt@bglld.gv.at

Internet: www.burgenland.at

Gehen Sie hier auf „Service“
und dann auf „Patienten-anwaltschaft“.

Kärnten

Patienten-anwaltschaft

9020 Klagenfurt am Wörthersee
Völkermarkter Ring 31

Telefon: 050-536-57102

E-Mail: patientenanwalt@ktn.gv.at

Internet: www.patientenanwalt-kaernten.at

Niederösterreich

Patienten- und Pflege-anwaltschaft

3109 St. Pölten
Landhausplatz 1, Haus 13

Telefon: 027-42 90 05-155 75

E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Internet: www.patientenanwalt.com

Oberösterreich

Patienten- und Pflege-vertretung

4021 Linz
Bahnhofplatz1

Telefon: 0732-77 20-142 15

E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Gehen Sie hier auf „Service“,
dann auf „Info- und Beratungsstellen“,

dann auf „Gesundheit“
und dann auf „Öö. Patienten- und Pflegevertretung“

Salzburg

Patientenvertretung

5020 Salzburg
Michael-Pacher-Straße 36

Telefon: 0662-80 42-2030

E-Mail: patientenvertretung@salzburg.gv.at

Internet: www.salzburg.gv.at

Gehen Sie hier auf „Themen“,
dann auf „Gesundheit“ und
und dann auf „Patientenrechte“.

Steiermark

PatientInnen- und Pflegeombudsschaft

8010 Graz
Friedrichgasse 9

Telefon: 0316-877-3350-3191

E-Mail: ppo@stmk.gv.at

Internet: www.patientenvertretung.steiermark.at

Tirol

Patientenvertretung

6020 Innsbruck
Meraner Straße 5

Telefon: 0512-508-7700

E-Mail: patientenvertretung@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/patientenvertretung

Vorarlberg

Patientenanwaltschaft

6800 Feldkirch
Marktplatz 8

Telefon: 055 22-815 53

E-Mail: anwalt@patientenanwalt-vbg.at

Internet: www.patientenanwalt-vbg.at

Wien

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft

1050 Wien

Ramperstorffergasse 67

Telefon: 01-587-12 04

E-Mail: post@wpa.wien.gv.at

Internet: www.patientenanwaltschaft.wien.at

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Völkermarkter Ring 31

Telefon: 050-536-57152

Fax: 050-536-57150

E-Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at

Internet: www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at

Hospiz Österreich

1030 Wien

Ungargasse 3/1/18

Telefon: 01-803 98 68

Fax: 01-803 25 80

E-Mail: dachverband@hospiz.at

Internet: www.hospiz.at

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz

3100 St. Pölten

Bräuhausgasse 5, Stiege 2 | 2. Stock

Telefon: 02742-77175

E-Mail: erwachsenenschutz@noelv.at

Internet: www.noelv.at

VertretungsNetz

1030 Wien

Ungargasse 66/2/3. OG

Telefon: 01/330 46 00

E-Mail: bewohnervertretung@vertretungsnetz.at

Internet: www.vertretungsnetz.at

Erwachsenenvertretung – Salzburg

5600 St. Johann im Pongau

Hauptstraße 91d

Telefon: 06412-6706

E-Mail: office@erwachsenenvertretung.at

Internet: www.erwachsenenvertretung.at

ifs Institut für Sozialdienste (Vorarlberg)

6832 Röthis

Inter park Focus 40

Telefon: 051755-9500

E-Mail: ifs@ifs.at

Internet: www.ifs.at/erwachsenenvertretung

OTS0189 : Ab heute: Websites und Apps öffentlicher Stellen müssen
barrierefrei sein

OTS-Mailabo An: Gerlinde Stern-Pauer

23.09.2020 15:38

Von: "OTS-Mailabo" <ots.mailabo.sofort@apa-mailservice.at>

An: "Gerlinde Stern-Pauer" <gerlinde.stern-pauer@bglgld.gv.at>

Bitte Antwort an no-reply.ots@apa.at

MAILABO [Einstellungen](#) / [abbestellen](#)



[e-Mail im Browser ansehen](#)

SUCHPROFIL:

PatientInnenrechte

Inklusion / Barrierefreiheit / Behinderte / Recht / Online

23.09.2020, 15:37 | OTS0189 | [Österreichischer Behindertenrat](#)

Ab heute: Websites und Apps öffentlicher Stellen müssen barrierefrei sein Umsetzung einer EU-Richtlinie

„Online-Barrierefreiheit zu gewährleisten, ist noch immer nicht selbstverständlich für öffentliche Stellen, wie die ersten Versionen der STOPP-Corona App und der Corona Ampel gezeigt haben. Wer auf fehlende Barrierefreiheit stößt, sollte sich über diesen Mangel unbedingt beschweren!“

(Herbert Pichler, Präsident Österreichischer Behindertenrat)

(WIEN/OTS) - Innerhalb der Europäischen Union leben 100 Millionen Menschen mit Behinderungen. Die Europäische Union möchte die Teilhabe aller Europäer*innen sicherstellen. Dazu braucht es umfassende Barrierefreiheit, auch in der digitalen Umwelt.

Durch die EU-Richtlinie „EU Web Accessibility Directive“ soll dies zumindest für die Webseiten und Apps des öffentlichen Sektors sichergestellt werden. Die Richtlinie für die Webseiten und mobilen Anwendungen (Apps) des Bundes wurde durch das Web-Zugänglichkeitgesetz (WZG) in Österreich umgesetzt und ist seit dem 23. Juli 2019 in Kraft. Ab dem 23. September 2020 müssen alle vorhandenen und neuen Webseiten von öffentlichen Rechtsträgern den Barrierefreiheitsstandard AA laut WCAG 2.1 („Web Content Accessibility Guidelines“) aufweisen. Außerdem muss eine Barrierefreiheits-Erklärung vorhanden sein, es müssen Beschwerden entgegengenommen werden sowie Mängel innerhalb von zwei Monaten beseitigt werden. Das gesellschaftliche Ziel ist die vollständige Online-Barrierefreiheit. Die öffentliche Hand muss seiner Vorbildwirkung dafür gerecht werden und alle andere Online-Anwendungen sollten diesem Beispiel folgen.

„Online-Barrierefreiheit zu gewährleisten, ist noch immer nicht selbstverständlich für öffentliche Stellen, wie die ersten Versionen der STOPP-Corona App und der Corona Ampel gezeigt haben. Wer auf fehlende Barrierefreiheit stößt, sollte sich über diesen Mangel unbedingt beschweren!“ regt Herbert Pichler, Präsident des Österreichischen Behindertenrates, an.

Rückfragehinweis:

Österreichischer Behindertenrat

Mag. Heidemarie Egger

Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Tel.: 01 5131533 213 oder Mobil: 0660 92 47 236

h.egger@behindertenrat.at

www.behindertenrat.at

ZUM PRESSROOM



(c) Copyright APA-OTS Originaltext-Service GmbH und der jeweilige Aussender. Alle Rechte vorbehalten. Die inhaltliche Verantwortung für Aussendungen, die via APA-OTS verbreitet werden, liegt beim jeweiligen Aussender. Eine redaktionelle Verwertung der Inhalte ist ausdrücklich erwünscht, eine darüber hinausgehende Verwendung jedoch nur für den privaten Gebrauch zulässig. Eine Speicherung in Datenbanken sowie jegliche nicht-redaktionelle Nutzung und damit verbundene Weitergabe an Dritte in welcher Form auch immer sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch die APA-OTS Originaltext-Service GmbH gestattet. Für den Fall, dass Sie die Inhalte von APA-OTS weitergeben, speichern oder gewerblich nutzen möchten, informieren Sie sich bitte über unseren Content-Partnerschaftsservice unter <http://service.ots.at> oder rufen Sie Tel. +43/1/360 60-5320. E-Mail: ots@apa.at
Die Einstellungen Ihres APA-OTS Mailabos können Sie unter <http://mailabo.ots.at> ändern.

[Datenschutz](#) / [Einstellungen](#) / [abbestellen](#)



Land
Burgenland



15. Monitoringausschuss

Impfkoordinator, Ing. Markus Halwax

Grundlagen

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

COVID-19 Impfplan

Version: 12.03.2021

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz



COVID-19-Impfungen: Priorisierung des Nationalen Impfgremiums

Version 4.0, Stand: 31.03.2021

Infrastruktur

90 Impfordinationen



Standorte der BITZ:

- Gols: Ausstellungshaus am Volksfestgelände
Volksfestgelände, 7122 Gols
- Eisenstadt: TechLab
Thomas-Alva-Edison-Straße 2, 7000 Eisenstadt
- Müllendorf: Mehrzweckhalle
Kapellenplatz 1, 7052 Müllendorf
- Mattersburg: Bauermühle
Schubertstraße 53, 7210 Mattersburg
- Neutal: Technologiezentrum (TZ)
Werner von Siemens Straße 1, 7343 Neutal
- Oberwart: Informhalle
Informstraße 1, 7400 Oberwart
- Heiligenkreuz: Grenzlandhalle
Schulgasse 1, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal

Die Burgenländischen Impf- und Testzentren (BITZ) haben von Montag bis Sonntag, von 7 bis 19 Uhr geöffnet.

Bei Fragen zur Organisation der Corona-Impfung sowie zum elektronischen Vormerkssystem schreiben Sie bitte eine E-Mail an [coronaimpfung\(at\)bgld.gv.at](mailto:coronaimpfung(at)bgld.gv.at) oder rufen Sie die Hotline des Landes 057 600 1035 (Montag bis Freitag von 7.30 - 16 Uhr).
Für medizinische Fragen steht die Info-Hotline der AGES **0800 555 621** zur Verfügung.

e-Impfpass Dashboard

für den Zeitraum: Alle Jahre gesamt (Stichtag: 14. April 2021)

Impfungen pro EinwohnerInnen nach Wohnregion - sortiert

Geschlecht: 'Gesamt', Alter: 'Gesamt in 10-Jahresschritten', Impfstelle: 'Alle Impfstellen', Impfstoff: 'Gesamt, Dosis im Detail: 'Alle Dosen'
Rang 1 bis 7 von 7

Rang	Region	EinwohnerInnen	Impfungen nach Rolle				Öffentlicher Gesundheitsd.	Impfungen pro ...			
			Gesamt	Ärztin/Arzt	Einrichtung der Pflege	Krankenanstalt		1.000 EinwohnerInnen	0	200	400
	Österreich	8 901 064	2 263 909	1 545 388	18 044	271 656	428 647	254,34			
	Burgenland	294 438	82 509	73 265	148	5 542	3 554	280,23			
1	(OP) Oberpullendorf	37 384	11 283	10 018	2	794	469	301,81			
2	(GS) Güssing	25 699	7 701	6 932	0	586	183	299,66			
3	(E+EU+RU) Eisenstadt(Stadt+Umg.+Rust)	60 032	17 892	15 502	74	1 275	1 041	298,04			
4	(OW) Oberwart	54 162	15 335	13 773	2	1 136	424	282,98			
5	(JE) Jennersdorf	17 097	4 769	4 363	2	364	40	278,94			
6	(MA) Mattersburg	40 042	11 047	9 728	51	835	433	275,89			
7	(ND) Neusiedl am See	59 990	14 482	12 949	17	552	964	241,41			
	nicht Österreich	-	16 081	11 584	168	2 206	2 100	-			

e-Impfpass Dashboard

für den Zeitraum: Alle Jahre gesamt (Stichtag: 14. April 2021)

Rang	Region	EinwohnerInnen	Impfungen nach Rolle				Öffentlicher Gesundheitsd.	Impfungen pro ..			
			Gesamt	Ärztin/Arzt	Einrichtung der Pflege	Krankenanstalt		1.000 EinwohnerInnen	0	200	400
	Österreich	8 901 064	2 263 909	1 545 388	18 044	271 655	428 647	254,34			
1	Tirol	757 634	275 078	252 177	198	22 343	360	363,08			
2	Burgenland	294 436	82 509	73 265	148	5 542	3 554	280,23			
3	Vorarlberg	397 139	108 978	16 455	1	92 364	158	274,41			
4	Niederösterreich	1 684 287	449 890	354 570	16 886	40 833	37 506	267,11			
5	Kärnten	561 293	148 800	144 251	6	3 950	593	265,10			
6	Oberösterreich	1 490 279	359 931	316 129	52	39 667	4 012	241,52			
7	Salzburg	558 410	128 488	123 251	2	4 778	457	230,10			
8	Wien	1 911 191	428 311	34 159	415	19 982	373 749	224,11			
9	Steiermark	1 246 395	265 843	219 547	148	39 990	6 158	213,29			
	nicht Österreich	-	16 081	11 584	188	2 206	2 100	-			

	ROT 1. Impfung	GELB 1. Impfung	GRÜN 1. Impfung	KEIN RISIKO 1. Impfung	KEINE EINSTUFUNG 1. Impfung	Gesamt 1. Impfung
Gesamtzahl	13272	7917	1153	178	24797	47317
Bettlägerig	631	396	27	4	238	1296
Ü80	4062	3504	389	33	6762	14750
75-79	1746	2089	231	29	3917	8012
70-74	2071	1506	296	46	3442	7361
65-69	1678	371	71	7	420	2547
60-64	1298	166	44	13	1047	2568
55-59	930	107	51	8	1648	2744
50-54	519	65	19	11	1628	2242
0-49	968	109	52	31	5933	7093

	ROT 2. Impfung	GELB 2. Impfung	GRÜN 2. Impfung	KEIN RISIKO 2. Impfung	KEINE EINSTUFUNG 2. Impfung	Gesamt 2. Impfung
Gesamtzahl	5335	3119	309	32	5591	14386
Bettlägerig	35	12	1	0	6	12334
Ü80	3466	3010	303	28	5527	1144
75-79	1047	64	4	1	28	313
70-74	260	34	0	1	18	154
65-69	138	7	2	0	7	37
60-64	36	1	0	0	0	104
55-59	102	1	0	0	1	13
50-54	12	0	0	0	1	287
0-49	274	2	0	2	9	

Stand Behinderteneinrichtungen:

- ❖ Abschluß 1. Impftour am 09.04.2021 (1.+2. Impfstich) der Behinderteneinrichtungen mit ca. 650 Bewohnern/Klienten inklusive Erhebung von neu dazugekommenen Impfwilligen
- ❖ 15 von 37 Heimen haben weitere Impfwillige gemeldet – aufgrund teilweise geringer Personenanzahlen von 1-4 Personen → Impfung in den kommenden Wochen in BITZen bzw. Impfordinationen (Impfort so nahe als möglich zur Einrichtung gewählt)
- ❖ Bei jenen Einrichtungen, welche mehr als 4 Personen gemeldet haben wird versucht, eine weitere "kleine Tour" in den kommenden Wochen zu starten.

Stand Menschen mit Behinderungen und persönlicher Assistenz:

- ❖ Sämtliche von ÖZIV und den Bezirksverwaltungsbehörden rückgemeldeten Menschen mit Behinderungen sowie deren persönliche Assistenz (ca. 120 Personen) wurden bereits zu einer Impfung eingeladen und konnten sich einen Termin in einem nahegelegenen BITZ/bei einem niedergelassenen Arzt buchen.

Einzelfälle Menschen mit Behinderungen + betreuende Angehörige:

- ❖ Sofern sich Einzelfälle von Menschen mit Behinderungen/deren betreuende Angehörige bei uns melden, werden diese Einzelfälle – analog einer 24h Betreuung – zu einem Impftermin eingeladen.



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ing. Markus Halwax

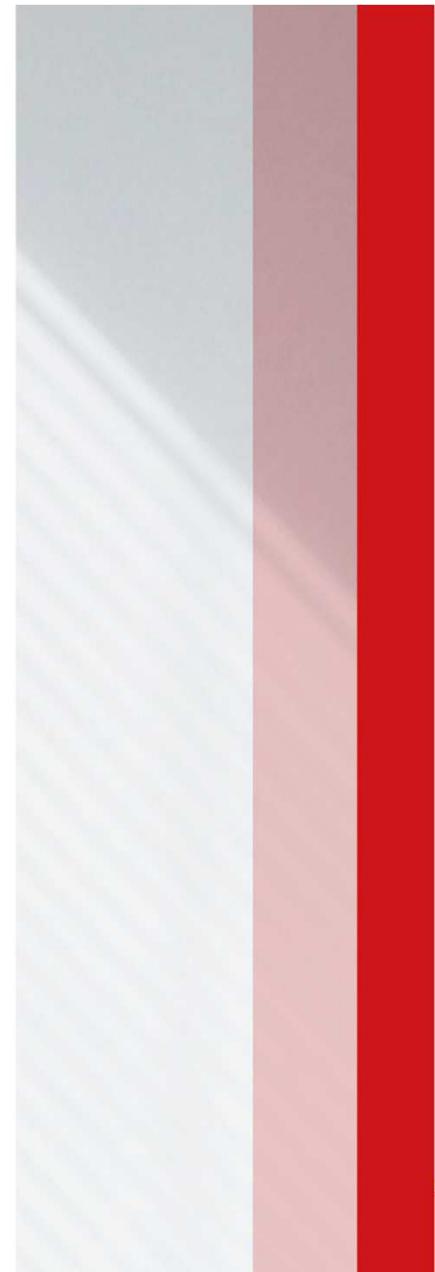


Landesrat
Leo Schneemann

Chancengleichheitsgesetz Burgenland



Grundsätze des Bgl. ChG



Grundsätze des Bgld. ChG

- Ziel: UN Konvention für Menschen mit Behinderung soll berücksichtigt werden
- Zeitgemäßes Wording verwenden!
- Barrierefreiheit – Informationszugang
- Partizipativer Prozess im Vordergrund
- Mobil vor ambulant
- Entlastungsangebote
- Ausweitung der Persönliche Assistenz vs. Persönliches Budget
- Behindertenbeirat
- Mobilität

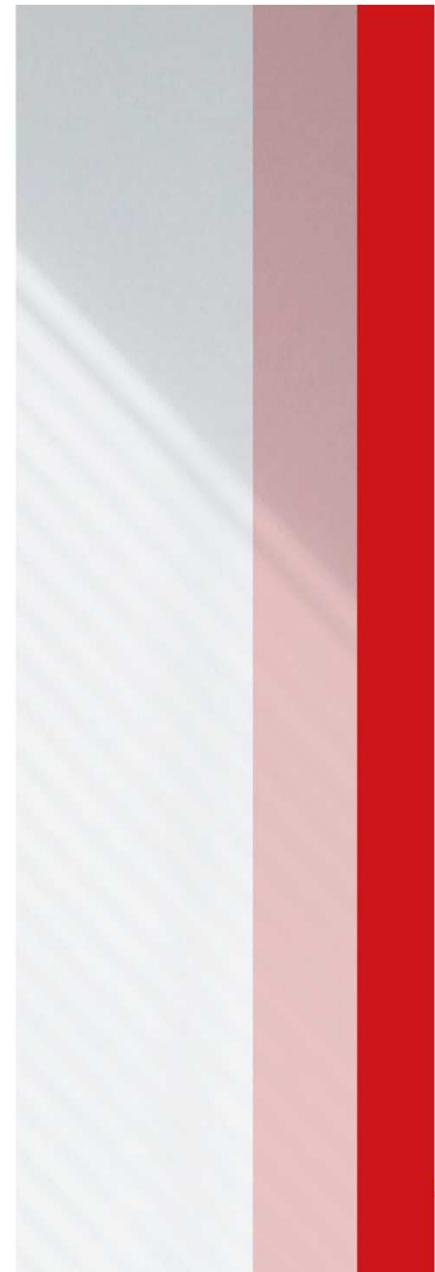
Aktive und innovative Behindertenpolitik

- Gesetz ist das Grundgerüst
- Hohe Wichtigkeit mit eigenem Gesetz verdeutlicht
- Durch Vorordnungen und Richtlinien wird die Politik aktiv und innovativ gestaltet
- Kontinuierliche Einbindung der Interessensvertreter
- Bekenntnis zur UN Behindertenkonvention
- Möglichkeit von Pilotprojekten
- Wichtiger Punkt: WU Studie



Allgemeiner Input der Organisationen Mögliche Leistungsverbesserungen

- Verbesserung der Persönliche Assistenz
- Mobilität
- Behindertenbeirat
- Entlastungsangebote
- Definition und Eingrenzung von Menschen mit Behinderung
- Angehörigenentlastung
- Frühförderung
- Assistenzhunde
- Peer Beratung?





Weitere Vorgangsweise

- Gesetz soll mit Anfang 2022 in Kraft treten
- Themenspezifischer Austausch mit Vertretern, Organisationen und Institutionen laufend
- Arbeitspakete werden bis Ende 2021 abgearbeitet

